

Landkreis Stendal • Postfach 10 14 55 • 39554 Hansestadt Stendal

mit Postzustellungsurkunde

CPC Germania GmbH & Co. KG
Max-Born-Straße 1

48431 Rheine

Amt: **Umweltamt
SG Immissionsschutz**

Auskunft erteilt: Frau Klein

Dienstsitz: Arnimer Str. 1-4
39576 Stendal

Zimmer: : 002

Telefon: +49 3931 607274

Fax: +49 3931 213060

E-Mail: bianka.klein@landkreis-stendal.de

Ihr Zeichen
Antrag vom 11.05.2022

Unser Zeichen
70i.06/2022-02202

Datum
16.12.2024

GENEHMIGUNGSBESCHEID Nr. 06.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieser Genehmigungsbescheid umfasst 49 Seiten und 5 Anlagen. Zu diesem Bescheid gehören 3 Ordner Antragsunterlagen.

Gliederung:

I. ENTSCHEIDUNG	1
II. ANTRAGSUNTERLAGEN	3
III. NEBENBESTIMMUNGEN	3
IV. BEGRÜNDUNG	22
V. HINWEISE	44
VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	49

Anlagen:

Anlage 1:	Verzeichnis der Antragsunterlagen
Anlage 2:	Rechtsquellenverzeichnis
Anlage 3:	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen
Anlage 4:	Prüfbericht Statik Prüf-Nr.: R084.1/22 vom 13.10.2023
Anlage 5:	Formular Luftfahrt

Ausfertigungen:

Ausfertigung 1	Antragsteller
Ausfertigung 2	Genehmigungsbehörde
Ausfertigung 3	Gemeinde (Stadt Arneburg)



Postanschrift:

Hospitalstraße 1 - 2 | 39576 Hansestadt Stendal
Tel.: +49 3931 60-6 | Fax: +49 3931 213060
E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-stendal.de
EGVP vorhanden *

Öffnungszeiten:

Angaben zu den Öffnungszeiten
der Behörde unter:
www.landkreis-stendal.de

Bankverbindung:

Kreissparkasse Stendal
IBAN DE63 8105 0555 3010 0029 38
BIC NOLADE21SDL

Hinweise für die Informationen zum Datenschutz gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) unter:
www.landkreis-stendal.de/de/datenschutz.html

*Hinweise für den Zugang für schriftformersetzende elektronische Dokumente unter: www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html



I. Entscheidung

- I.1 Auf der Grundlage der §§ 6, 10 und 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. Nummer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird hiermit dem Unternehmen

CPC Germania GmbH & Co. KG
Max-Born-Straße 1
48431 Rheine

auf Antrag vom 11.05.2022, eingegangen am 18.05.2022, zuletzt vervollständigt am 10.09.2024, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen (unbeschadet der Rechte Dritter) für die

Errichtung und den Betrieb von 4 Windkraftanlagen (WKA)
im Windpark (WP) Arneburg

(Projektname: Windpark Altmark – Repowering)

an folgenden Standorten in 39596 Arneburg

<u>WKA</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>	<u>X - Rechtswert</u> <u>ETRS 89 (Zone 32)</u>	<u>Y - Hochwert</u> <u>ETRS 89 (Zone 32)</u>
WKA 6	Arneburg	13	119/38 u. 152/38	702409	5838113
WKA 7	Arneburg	14	7	701552	5838309
WKA 8	Arneburg	14	7	701072	5838272
WKA 9	Arneburg	13	153/38 u. 154/39	702401	5837738

die Genehmigung erteilt.

- I.2 Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von 4 WKA des Typs Vestas V 162-6.2 mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Gesamthöhe von 250 m mit 6,2 MW installierter Leistung bei gleichzeitigem Rückbau von 8 Bestandsanlagen des Typs GE 1.5sl mit einer Nabenhöhe von 85 m, einem Rotordurchmesser von 77 m und einer Gesamthöhe von 124 m mit 1,5 MW installierter Leistung.

Die Anlagen bestehen im Wesentlichen aus:

- Turm mit Fundament
- Rotor mit Blattverstellung
- Antriebsstrang mit Generator einschließlich Bremssysteme und Windnachführung
- Transformator
- Zuwegung und Kranstellfläche.

- I.3 Die Genehmigung schließt folgende, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein:

- Baugenehmigung gemäß § 71 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA)
- denkmalrechtliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1 und 8 Denkmalschutzgesetz Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA)
- zur Durchführung des § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderliche Entscheidungen

Entscheidungen aufgrund von Planfeststellungsverfahren und atomrechtlicher Vorschriften sowie Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind von dieser Genehmigung ausgeschlossen.

- I.4 Die luftverkehrsrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i.V.m. § 12 Abs. 4 LuftVG ist erteilt.
- I.5 Unselbstständiger Bestandteil der Genehmigung ist die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).
- I.6 Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III dieses Bescheides gebunden.
- I.7 Die Genehmigung wird unter den **Bedingungen des Abschnittes III Nr. 1.1, 2.1 und 3.3** dieses Bescheides erteilt.
- I.8 Die Genehmigung wird unter dem **Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen** erteilt, deren Notwendigkeit sich aus dem Ergebnis der archäologischen Untersuchungen (vgl. **Nr. III.3.7**) sowie aus naturschutzfachlichen Aspekten (vgl. **Nr. III.7.8**) ergibt.
- I.9 Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

II. ANTRAGSUNTERLAGEN

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zugrunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III. NEBENBESTIMMUNGEN

III.1 Allgemein

- III.1.1 Die Genehmigung des Betriebes der 4 WKA wird **unter der Bedingung** erteilt, dass die folgenden 8 Bestandsanlagen **spätestens vor Inbetriebnahme** der 4 WKA zurückgebaut werden.

<u>Rückbau Bestands-WKA</u>	<u>Typ</u>	<u>Landkreis</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>
GE 15540402	GE 1.5sl	Stendal	Arneburg	13	149/36
GE 15540403	GE 1.5sl	Stendal	Arneburg	13	149/36
GE 15540404	GE 1.5sl	Stendal	Arneburg	14	190
GE 15540408	GE 1.5sl	Stendal	Arneburg	14	7
GE 15540409	GE 1.5sl	Stendal	Arneburg	14	7
GE 15540410	GE 1.5sl	Stendal	Arneburg	14	7
GE 15540411	GE 1.5sl	Stendal	Sanne	8	354
GE 15540412	GE 1.5sl	Stendal	Sanne	8	357

Das gilt auch für deren Gründungen und Nebenanlagen sowie Erdkabel der WKA und parkinterne Erdkabel, soweit sie nicht für die neuen sowie weiterhin in Betrieb befindlichen WKA genutzt werden. Entsprechende Nachweise sind der Genehmigungsbehörde **spätestens vor der Inbetriebnahme** vorzulegen. Der Abbruch ist der Genehmigungsbehörde rechtzeitig anzuzeigen.

- III.1.2 Die Errichtung der WKA 6 bis 9 hat innerhalb von 48 Monaten nach dem Rückbau der unter III.1.1 benannten 8 Bestandsanlagen zu erfolgen.

(§ 16b Abs. 2 Nr. 2 BImSchG)

- III.1.3 Die Anlagen sind entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt II dieses Bescheides genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden
- III.1.4 Der Genehmigungsbescheid ist am Betriebsort aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- III.1.5 Der Baubeginn und die Inbetriebnahme der WKA sind der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- III.1.6 Nach Errichtung der WKA sind die genauen Lagekoordinaten zu ermitteln und spätestens mit der Inbetriebnahmeanzeige der zuständigen Überwachungsbehörde zu übermitteln. Die Koordinaten sind in den Bezugssystemen ETRS89 und World Geodetic System (WGS 84) anzugeben.
- III.1.7 Zur Inbetriebnahme der Anlagen hat der Betreiber der zuständigen Überwachungsbehörde gemäß § 52b Abs. 1 BImSchG anzuzeigen, welche Person nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt (Betriebsverantwortlicher). Name, Anschrift, Dienststellung, Telefon- und Fax-Nr. sind zu benennen. Veränderungen hinsichtlich des Betreibers sind der zuständigen Überwachungsbehörde unaufgefordert mitzuteilen.
- III.1.8 Ein Wechsel des Betreibers bzw. der Verkauf der WKA ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- III.1.9 Betriebsstörungen, Stillstände wegen Abschaltungen durch Sturm und Eisansatz, Inspektionsergebnisse, Wartungs- bzw. Ersatzmaßnahmen und sonstige Vorkommnisse sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Das Tagebuch ist für die gesamte Betriebszeit aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- III.1.10 Die WKA sind eindeutig zu kennzeichnen. Hierzu sind an den Anlagen im Bereich des Turmzuges jeweils eine Beschriftung mit Anlagenbezeichnung, Name und Adresse des Betreibers sowie Telefonnummer eines Ansprechpartners für Notfälle dauerhaft lesbar anzubringen.
- III.1.11 Die erteilte Genehmigung für die einzelne Anlage erlischt, wenn nach Bestandskraft des Bescheides nicht innerhalb von 3 Jahren der Betrieb der Anlage aufgenommen wurde. Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die einzelnen Anlagen über einen Zeitraum von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben wurde.
- III.1.12 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb der Anlage(n) einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.
- Nach einer Betriebseinstellung ist die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes zu gewährleisten. Abfälle sind nach Betriebseinstellung unverzüglich ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Mit der Anzeige der Stilllegung ist daher ein Konzept zur Sicherstellung der Erfüllung der Betreiberpflichten nach Stilllegung der Anlage unaufgefordert bei der für den Vollzug des BImSchG zuständigen Behörde vorzulegen.
- III.1.13 Bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung sind die WKA einschließlich der vollständigen Fundamente, Wege und Serviceflächen zurückzubauen.

III.2 Bauordnungsrecht

III.2.1 Die Genehmigung wird **unter der aufschiebenden Bedingung** erteilt, dass der Baugenehmigungsbehörde vor Beginn der Bauarbeiten ein geeignetes Sicherungsmittel (bevorzugt Bankbürgschaft) zur Finanzierung der Kosten des Rückbaus aller nicht einer Folgenutzung zugänglichen Anlagenteile nach dauerhafter Nutzungsaufgabe zu übergeben ist.

(§ 71 Abs. 3 Satz 2 BauO LSA)

Die Sicherheit ist zu Gunsten des Landkreises Stendal, der für eine erforderliche spätere Durchsetzung des Rückbaus zuständig ist, zu leisten. Mit den Bauarbeiten darf begonnen werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat. Erst dann entfaltet die Baugenehmigung ihre Rechtswirkung. Wird vorher mit der Ausführung des Vorhabens begonnen, kommt dies einer ungenehmigten Bauausführung gleich und die Bauarbeiten können auf der Grundlage des § 78 Abs. 1 BauO LSA stillgelegt werden.

Die für den Rückbau der 4 WKA notwendigen finanziellen Mittel sind durch die Bauherrin in **Höhe von 1.947.000 Euro** (486.750 Euro je WKA) als zweckgebundene, insolvenz sichere Sicherheitsleistung gegenüber der Genehmigungsbehörde nachzuweisen.

III.2.2 Der Prüflingenieur für Standsicherheit Dipl.-Ing. Jörg-Peter Rewinkel wurde mit der Prüfung der örtlichen Anpassung des Standsicherheitsnachweises und der Überwachung der Baumaßnahme in statisch-konstruktiver Hinsicht beauftragt. Die Prüfung der Unterlagen erfolgt in Bezug auf die Anpassung der Standsicherheitsnachweise auf die örtlichen Gegebenheiten.

Der Prüfbericht Nr. 1 mit der Prüf-Nr.: R084.1/22 vom 13.10.2023 ist zur Kenntnisnahme (Anlage 4) beigefügt. Aus der durchgeführten Prüfung des Standsicherheitsnachweises ergeben sich folgende Auflagen:

III.2.2.1 Der Prüflingenieur nimmt die bauaufsichtlichen Prüfaufgaben nach der BauO LSA und den Vorschriften aufgrund der BauO LSA im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde wahr. Er überwacht die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des geprüften Standsicherheitsnachweises. Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist jederzeit Einblick in die Genehmigungen, Zulassungen, Prüfzeugnisse, Übereinstimmungszertifikate, Überwachungsnachweise, Zeugnisse und Aufzeichnungen über die Prüfungen von Bauprodukten, in die Bautagebücher und andere vorgeschriebene Aufzeichnungen zu gewähren. Über das Ergebnis der Bauüberwachung fertigt der Prüflingenieur einen weiteren Prüfbericht.

(§ 80 BauO LSA, § 2 Abs. 1 und § 13 PPVO)

III.2.2.2 Treten Änderungen in konstruktiver Hinsicht, in der Wahl der Bauprodukte oder sonstige Abweichungen ein, so ist der Standsicherheitsnachweis entsprechend zu ändern oder zu ergänzen und erneut zur Prüfung vorzulegen.

III.2.2.3 Für die Ausführung von Schweißarbeiten ist vom Herstellungs- und Montagebetrieb eine Bescheinigung über die Eignung des Betriebs über ein Schweißzertifikat nach DIN EN 1090-1 für die Ausführungsklasse EXC3 vorzulegen.

III.2.2.4 Auf einen ausreichenden und dauerhaften Korrosionsschutz des Stahlrohraufsatzes und der Spannglieder ist zu achten und regelmäßig zu kontrollieren.

III.2.2.5 Gemäß dem Gutachten I17-SE-2023-127, Rev. 0 vom 29.03.2023 (aufgestellt von I17-Wind GmbH & Co. KG) ist die Standorteignung der Anlagen W6 bis W9 mit Betriebsbeschränkungen nachgewiesen.

Zum Schutz der bestehenden Anlage W12 (Ge-2.75-W3) müssen die neuen Anlagen

W6 (WSM 88° – 136°) bei Windgeschwindigkeiten von 3,0 m/s (Einschaltgeschwindigkeit) bis 22,5 m/s,

W7 (WSM 254° – 296°), bei Windgeschwindigkeiten von 3,0 m/s (Einschaltgeschwindigkeit) bis 22,5 m/s,

W8 (WSM 256° – 284°), bei Windgeschwindigkeiten von 8,5 m/s (Startwindgeschwindigkeit) bis 11,5 m/s und

W9 (WSM 127° – 163°) bei Windgeschwindigkeiten von 3,0 m/s (Einschaltgeschwindigkeit) bis 17,5 m/s abgeschaltet werden.

Zum Schutz der bestehenden Anlage W13 (Ge-2.75-W4) müssen die neuen Anlagen

W6 (WSM 42° – 86°) bei Windgeschwindigkeiten von 3,0 m/s (Einschaltgeschwindigkeit) bis 17,5 m/s,

W7 (WSM 292° – 328°), bei Windgeschwindigkeiten von 3,0 m/s (Einschaltgeschwindigkeit) bis 16,5 m/s,

W8 (WSM 277° – 305°), bei Windgeschwindigkeiten von 3,0 m/s (Einschaltgeschwindigkeit) bis 13,5 m/s und

W9 (WSM 92° – 138°) bei Windgeschwindigkeiten von 3,0 m/s (Einschaltgeschwindigkeit) bis 20,5 m/s abgeschaltet werden.

(Hinweis: Die WKA-Bezeichnungen beziehen sich auf die im Gutachten I17-SE-2023-127, Rev. 0 vom 29.03.2023 verwendeten Bezeichnungen.)

- III.2.2.6 Die Ausführung hat gemäß den Prüfbescheiden zur Typenprüfung (wie unter Punkt 7 im Prüfbericht angegeben) zu erfolgen. Die Einhaltung ist nach Fertigstellung durch Fachunternehmererklärungen zu bestätigen.
- III.2.2.7 Bei den statischen Nachweisen wurde die Erdauflast auf dem Fundament berücksichtigt und darf nicht entfernt werden. Die Trockenwichte muss mindestens 18,0 kN/m² betragen.
- III.2.2.8 An allen Standorten sind gemäß Baugrundgutachten Maßnahmen zur Baugrundverbesserung auszuführen. An den Standorten der WKA 6 bis WKA 9 sind unter der Sauberkeitsschicht (10 cm) Bettungspolster aus Mineralgemisch oder gleichwertiges Betonrecycling von circa 50 cm einzubauen.
- III.2.2.9 Nach Beendigung der Ausschachtungsarbeiten ist dem Prüfenieur eine Erklärung des Bauwerksverständigen vorzulegen, in der bescheinigt wird, dass die in der statischen Berechnung angenommenen einzuhaltenden bodenmechanische Mindestwerte nach Vergleich mit den örtlich angetroffenen Baugrundverhältnissen zulässig sind.
- III.2.2.10 Während der Herstellung des Spannbetonturmes ist die Bauausführung und der Einbau der Spannglieder lückenlos im Rahmen der Eigenüberwachung der ausführenden Firma zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- III.2.2.11 Bei der Herstellung der Betonfertigteile sind die Bestimmungen der DIN EN 13369:2018-09 zu beachten. Die Anforderung an Personal, Unternehmen und Baustelle sowie an die Güte der Baustoffe gemäß DIN EN 13670:2011-03 sind zu beachten. Nach DIN EN 13670 werden Anforderungen an das Qualitätsmanagement gestellt, wenn Bauteile aus Beton hergestellt werden.
- III.2.2.12 Der Beton für das Fundament wird nach DIN 1045-3 NA.6 Tabelle NA.1 in die Überwachungsklasse 2 eingestuft. Dies umfasst eine interne systematische, regelmäßige Überwachung mit festgelegten Abläufen die vom Ausführenden der Arbeiten selbst ausgeführt werden kann (interne systematische Überwachung).
- III.2.2.13 Nach Beendigung der überwachungspflichtigen Betonarbeiten (Beton der Überwachungsklasse 2) sind die Ergebnisse aller Druckfestigkeitsprüfungen nach Anhang NB dem Prüfenieur und der fremdüberwachenden Stelle nach Anhang ND zu übergeben.

III.2.2.14 Das Bauunternehmen muss den Nachweis erbringen, dass es über Fachkräfte mit besonderer Sachkunde und Erfahrung sowie über die gerätemäßige Ausstattung für einen ordnungsgemäßen Einbau des Betons der Überwachungsklassen 2 verfügt. Das Bauunternehmen hat die Angaben nach DIN 1045-3 ND.1 (2) der Überwachungsstelle schriftlich mitzuteilen.

Hinweise:

Die rechnerische Lebensdauer des Turmes beträgt 25 Jahre.

In der Typenspezifikation des Turmes sind einzuhaltende bodenmechanische Mindestwerte (Drehfedersteifigkeiten) angegeben, die nachfolgend zusammengefasst werden. In den vorliegenden Geotechnischen Berichten wurden die entsprechenden Nachweise für die Fundamente der WKA geführt.

erforderliche Drehfedersteifigkeiten:

$k\phi,stat \geq 40 \text{ GNm/rad}$ $k\phi,dyn \geq 95 \text{ GNm/rad}$

vorhandene Drehfedersteifigkeiten (gemäß Geotechnischen Berichten):

$k\phi,stat \approx 55,8 \text{ GNm/rad}$ $k\phi,dyn \approx 223 \text{ GNm/rad}$

Die mittlere Bodenpressung beträgt gemäß den Geotechnischen Berichten:

$\sigma_{E,d} = \sigma_{R,d} = 402 \text{ kN/m}^2$.

Die Schiefstellung der Fundamente beträgt circa 0,04 cm/m (WKA 06), 0,06 cm/m (WKA 07), 0,05 cm/m (WKA 08) sowie 0,01 cm/m (WEA 09).

III.2.3 WKA sind regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen gemäß Richtlinie für Windenergieanlagen (Abschnitt 15 der Richtlinie) in Verbindung mit dem begutachteten Wartungspflichtenbuch (Abschnitt 3 Buchstabe L der Richtlinie) zu unterziehen.
Anzufertigende Prüfprotokolle / Prüfbücher sind von den Betreibern vorzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

(§ 3 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 BauO LSA)

III.2.4 Die Standorte der beantragten WKA sowie die Grundfläche der Fundamente sind gemäß den Angaben und Darstellungen im aktuellen Lageplan des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs, die Grundlage der Baulasteintragungen waren, durch einen öffentlich–bestellten Vermessungsingenieur oder die zuständige Vermessungs- und Geoinformationsbehörde örtlich einzumessen.

Mit der Mitteilung zum Baubeginn ist eine Bestätigung über die ordnungsgemäße örtliche Einmessung einschließlich der Übereinstimmung der Abstände zu den Grundstücksgrenzen, der Abstandflächen, der von Baulasten betroffenen Flächen sowie der Koordinaten des Standortes der WKA auf dem Baugrundstück mit den genehmigten Bauvorlagen durch den öffentlich –bestellten Vermessungsingenieur / die zuständige Vermessungs- und Geoinformationsbehörde vorzulegen.

Der Bestätigung ist ein Lageplan mit den erforderlichen Angaben nach § 11 Abs. 2 und 3 BauVorlVO beizufügen.

(§ 71 Abs. 7 BauO LSA)

III.2.5 Nach der dauerhaften Nutzungsaufgabe ist die WKA einschließlich ihrer Nebenanlagen innerhalb von 6 Monaten vollständig zurückzubauen und jegliche Bodenversiegelung zu beseitigen. Eine länger andauernde Stilllegung oder die dauerhafte Nutzungsaufgabe der Anlage sind auch schriftlich bei der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.

(§ 35 Abs. 5 BauGB, § 71 Abs. 3 BauO LSA)

III.2.6 Der Bauherr hat einen Bauleiter zu bestellen. Der Bauleiter hat darüber zu wachen, dass das

Vorhaben den genehmigten Bauvorlagen und den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht. Zur Einhaltung der Anforderungen nach § 55 Abs. 1 und 2 BauO LSA muss der verantwortliche Bauleiter das Brandschutzkonzept, die statische Berechnung, den Prüfbericht zur statischen Berechnung und die vorliegenden Stellungnahmen in allen Einzelheiten kennen, denn nur er kann die Einhaltung der baulichen Maßnahmen auch veranlassen. Die Verantwortung von Bauherr, verantwortlichen Entwurfsverfasser und Unternehmern im Einzelnen bleiben davon unberührt.

Mit der Anzeige über den Baubeginn nach § 71 Abs. 8 BauO LSA sind der Genehmigungsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:

- Benennung des bestellten Bauleiters/ Fachbauleiters und Nachweis dessen Sachkunde

Der Baubeginn ist auch dem beauftragten Prüfingenieur für Standsicherheit anzuzeigen

(§ 51 – 54, § 55 Abs. 1 und 2 BauO LSA)

- III.2.7 Vor Baubeginn ist an der Baustelle ein dauerhaftes und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbares Bauschild anzubringen. Das Bauschild muss die Bezeichnung des Vorhabens sowie Name und Anschrift des Entwurfsverfassers, des Bauleiters und der Unternehmer für den Rohbau enthalten. Es genügt die Verwendung des dieser Baugenehmigung beigelegten Musters.

(§ 11 Abs. 3 BauO LSA)

Mit der Anzeige über den Baubeginn nach § 71 Abs. 8 BauO LSA sind der Genehmigungsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:

- Benennung des bestellten Bauleiters/ Fachbauleiters und Nachweis dessen Sachkunde

(§ 52 Abs.1Satz1 i.V. m. § 55 Abs.2 Satz1 und 2 BauO LSA),

Der Baubeginn ist auch dem beauftragten Prüfingenieur für Standsicherheit anzuzeigen.

- III.2.7 Nach den Angaben der Antragsunterlagen werden die WKA mit entsprechenden Blitzschutzsystemen ausgestattet. Die Blitzschutzanlagen sind regelmäßig zu warten und hinsichtlich ihrer uneingeschränkten Funktionstüchtigkeit durch geeignete Sachkundige zu überprüfen.

(§ 45 BauO LSA, §§ 2, 3 TAnIVO)

- III.2.8 Die WKA sind entsprechend der Standortbezogenen Bewertung der Gefahren von Eiswurf und Eissturz mit einem Eiserkennungssystem auszustatten. Das Eiserkennungssystem muss die Anlagen bei einer Gefahrenlage durch Eiswurf vollständig abschalten. Unbefestigte Wege sowie die Zuwegung zu den WKA sind innerhalb des Gefährdungskreises mit Warnschildern (Gefährdung durch Eisfall) zu versehen.

- III.2.9 Der Bauherr hat der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher die beabsichtigte Nutzungsaufnahme anzuzeigen.

- III.2.10 Eine abweichende Bauausführung von den genehmigten Bauvorlagen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Behörde.

III.3 Denkmalschutz

- III.3.1 Mit Beginn jeglicher Erdarbeiten (sowie jeglicher Form des Baugrundaustauschs, Fundamente, Leitungsgräben, Zufahrten usw.) müssen baubegleitende archäologische Untersuchungen zur Dokumentation der Funde und Befunde stattfinden.

(§ 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA)

- III.3.2 Die erforderlichen archäologischen Untersuchungen sind durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie LSA (LDA) durchzuführen.

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 6 DenkmSchG LSA)

III.3.3 Mit den Erdeingriffen darf erst begonnen werden, wenn die **Grabungsvereinbarung** der Unteren Denkmalschutzbehörde vorgelegt und durch sie bestätigt wird.

(§ 14 Abs. 9 S. 1 DenkmSchG LSA)

III.3.4 Die Kosten der archäologischen Dokumentation sind im Rahmen der Zumutbarkeit vom Veranlasser zu tragen. Die endgültige Entscheidung über die Kostentragung ist erst nach Durchführung der Grabung und des Vorhabens zu treffen, wenn die tatsächlichen Kosten ohne weiteres ermittelbar sind. Die tatsächlichen Kosten des Vorhabens sind durch den Bauherrn in einer angemessenen Frist der unteren Denkmalschutzbehörde nachzuweisen.

(§ 14 Abs. 9 S. 3 DenkmSchG LSA)

III.3.5 Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen. Die erforderliche Dokumentation der archäologischen Befunde ist von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung. Die Dokumentation der Funde und Befunde ist erforderlich. Die Dokumentation muss nach aktuellen wissenschaftlichen und technischen Methoden unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben des LDA durchgeführt werden. Die Befundaufnahme sowie die zu erarbeitende Dokumentation der Befunde hat nachfolgenden Umfang zu umfassen:

- zeichnerische und fotografische Darstellung der Funde und Befunde
- archäologisch qualifizierte Bergung der Funde
- Inventarisierung.
- restauratorische Konservierung
- nach archäologisch-wissenschaftlichen Maßstäben genügende Beschreibung der Grabung
- archäologische Bewertung der Grabung und der Kulturdenkmäler
- Erstellung eines Grabungsberichtes

(§ 14 Abs. 9 S. 1 und 2 DenkmSchG LSA)

III.3.6 Treten im Zuge der Baumaßnahmen bau- und siedlungshistorisch relevante Funde und Befunde auf, so ist die Untere Denkmalschutzbehörde davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Diese entscheidet dann, ob und in welcher Art und Weise eine vertiefende bauhistorische Untersuchung bzw. Dokumentation zu erfolgen hat.

(§ 9 (2) DenkmSchG LSA)

III.3.7 Die Genehmigung wird **unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen** erteilt, sodass im Falle der Entdeckung von archäologischen Kulturdenkmälern (Funde und Befunde) im Zuge der Erd- und Bauarbeiten nachträgliche Festlegungen zu Art, Umfang und Ausführung einer archäologischen Dokumentation durch nachträgliche Auflagen getroffen werden können.

(§ 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG)

III.3.8 Der Beginn der Baumaßnahme (Erdeingriffe) sowie die Fertigstellung sind der unteren Denkmalschutzbehörde schriftlich anzuzeigen.

(§ 14 Abs. 9 Abs.2 DenkmSchG LSA)

III.4 Brand- und Katastrophenschutz

- III.4.1 Die in Kapitel 10 „Brandschutz“ der Antragsunterlagen vorgegebenen Maßnahmen und die inhaltlichen Vorgaben aus dem Brandschutzkonzept vom 23.07.2020 des TÜV-Süd sowie aus der allgemeinen Beschreibung zum Brandschutz (Vestas Dokument 0077-4620 V02) sind zu beachten und vollumfänglich umzusetzen.
- III.4.2 Zum schnellen Auffinden für die Lösch- und Rettungskräfte ist die WKA mit gut sichtbaren Zeichen zu kennzeichnen. Die Nummerierung sollte fortlaufend und im Zusammenhang und in Abstimmung mit den anderen im Windpark befindlichen Windenergieanlagen erfolgen.
- III.4.3 Zu Erstbekämpfung und Eindämmung von Entstehungsbränden sind die Anlagen im Bereich Turm und Gondel mit amtlich zugelassenen Feuerlöschern entsprechend der ASR-A2-2 auszurüsten. Feuerlöscher sind in regelmäßigen Zeitabständen (allgemein zwei Jahre) durch fachkundige Prüfer auf ihre Einsatzbereitschaft prüfen zu lassen.
- III.4.4 Zur Organisation der Rettung und Brandbekämpfung ist ein Feuerwehrplan (nach DIN 14095) für den gesamten Windpark zu erstellen. Dieser muss u. a. einen Übersichtsplan mit genauen Angaben des Standortes jeden Windrades, einschließlich der UTM-Koordinaten und GPS-Daten, Zufahrtsstraßen und -wege enthalten.
Weiterhin sind Ansprechpersonen mit Rufnummern und konkrete Einsatzhinweise zur Brandbekämpfung an WKA sowie zu anderen Störfällen zur Verfügung zu stellen.

Der Brandschutzbehörde des Landkreises Stendal ist der Feuerwehrplan im Papierformat sowie als digitale Datei (pdf) zu übergeben. Die Verteilung der Feuerwehrpläne wird durch die Brandschutzbehörde an die zum Einsatz kommenden Feuerwehren sowie an die ILS-Altmark sichergestellt. Die Pläne sind vor Fertigstellung mit der zuständigen Brandschutzbehörde des Landkreises Stendal abzustimmen.

§ 18 BrSchG i. V. m. § 14 Abs. 1, § 50 Ziffer 7 BauO LSA)

Die Abstimmung des Feuerwehrplans kann per E-Mail (ordnungsamt@landkreisstendal.de) erfolgen. Die Anzahl der Ausgaben auf Papier und als PDF auf einem Datenträger wird nach Fertigstellung festgelegt.
- III.4.5 Es sind konkrete Einsatzhinweise an Windkraftanlagen zur Brandbekämpfung sowie zu anderen Störfällen zu erarbeiten und der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.
Die Fachempfehlung des Deutschen Feuerwehrverbandes zu Einsatzstrategien an Windkraftenergieanlagen sind zu beachten.
- III.4.6 Zur Gewährleistung der Brandbekämpfung in und an der WKA ist ausreichend Löschwasser von 400 l/min über einen Zeitraum von zwei Stunden in einer Entfernung von max. 600 m zu den Objekten sicherzustellen. Der Betreiber der WKA hat in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzbehörde unter Einbeziehung der örtlich zuständigen Feuerwehr Einzelheiten zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung festzulegen.

(§ 2 Abs. 2 Ziffer 1 BrSchG und § 14 Abs. 1 und § 50 Ziffer 7 BauO LSA)
- III.4.7 Verkehrswege müssen für die Feuerwehr geeignet sein und den Anforderungen der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Fassung Februar 2007 - Anlage A 2.2.1.1 VV TB) entsprechen.

Sind Sperrvorrichtungen vorgesehen, sind solche zu verwenden, die mittels Schlüssel aus einem Schlüsseldepot oder mittels einem Dreikant (Überflurhydrantenschlüssel A nach DIN 3223) geöffnet werden können. Eine Freigabe für eventuell vorgesehene Schlüsselrohdepots ist bei der Brandschutzbehörde des Landkreises Stendal schriftlich zu beantragen.

(§ 18 BrSchG i. V. m. § 14 Abs. 1, § 5, § 50 Ziffer 4 und 7 BauO LSA)
- III.4.8 Jeweils im Sockelbereich der Anlagen sind Notfallnummern des Betreibers der Anlage jeweils

mit Ansprechpartner, Organisation, Anschrift, Telefonnummer – zur Mitwirkung bei der Beseitigung von Gefahrenlagen - vollständig und gut erkennbar anzubringen.

III.5 Arbeitsschutz / technische Sicherheit

III.5.1 Die Arbeitsstätten müssen mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein. Die Leuchten sind so anzubringen, dass eine ausreichende, gleichmäßige und blendfreie Beleuchtung gewährleistet wird. Die Beleuchtungsstärke muss den Anforderungen des Arbeitsplatzes entsprechen. In Arbeitsstätten, in denen durch den Ausfall der Allgemeinbeleuchtung Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten gefährdet sind, ist eine Sicherheitsbeleuchtung einzurichten.

- Montagearbeiten:
 - grobe, z. B. große Transformatoren 300 lx
 - mittelfeine, z. B. Schalttafeln 500 lx
 - feine, z. B. Telefone –sehr feine, z. B. Messinstrumente 1000 lx
- Verkehrsflächen und Flure mit Fahrzeugverkehr (Baustelle) 150 lx
- Treppen, Fahrtreppen, Fahrsteige, Aufzüge 100 lx

(§ 3 Abs. 1 ArbStättV i.V.m. Anhang Nr.1 und § 3a Abs. 1 ArbStättV i.V.m. ASR A3.4 i.V.m. ASR A1.3)

III.5.2 Alle Maschinen und Geräte, die im Unternehmen zum Einsatz kommen sollen und der Neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV) unterliegen, müssen den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der EG-Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) und den sonstigen Voraussetzungen für das Inverkehrbringen entsprechen.

(§ 5 Abs. 3 BetrSichV i.V.m. § 3 Abs. 2 Neunte ProdSV - Maschinenverordnung)

III.5.3 Bodenöffnungen an Ausstiegsflächen sind mit Abdeckungen oder Umwehrungen zu versehen, um Absturzunfälle zu verhindern. Abdeckungen wie z.B. Luken- Schacht- oder Falltüren müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Es dürfen sich keine Stolpergefahren ergeben.
- Sie müssen der Nutzungsart entsprechend tragfähig sein.
- Sie müssen sicher zu handhaben sein.
- Sie müssen gegen unbeabsichtigtes Auf- oder Zuklappen gesichert sein.
- Öffnungsrichtung darf nicht zu einer Absturzkante hin verlaufen.

(§ 3a Abs. 1 ArbStättV i.V.m. ASR A2.1)

III.5.4 Die Auftrittsweiten der Steigeisen und Steigleitern sind ausreichend zu dimensionieren, dies ist in der Regel der Fall, wenn folgende Mindestmaße eingehalten werden:

- bei einläufigen Steigeisengängen mindestens 300 mm
- bei zweiläufigen Steigeisengängen mindestens 150 mm
- bei Sprossen an Steigleitern mit Seitenholmen mindestens 350 mm
- bei Sprossen an Steigleitern mit Seitenholmen mit Steigschutzeinrichtung beidseitig der Führungsschiene mindestens 150 mm und
- bei Sprossen bei Steigleitern mit Mittelholm beidseitig mindestens 150 mm

Ausreichende Fußfreiraumtiefen sind in der Regel gegeben, wenn mindestens 150 mm zwischen Wandfläche und Auftrittsachse oder mindestens 160 mm gemessen von Wandfläche und Auftrittsvorderkante eingehalten werden. Des Weiteren müssen Steigeisen und Steigleitern trittsicher und rutschhemmend ausgeführt sein.

- (§ 3a Abs. 1 ArbStättV i.V.m. ASR A1.8 i.V.m. ASR A1.5/1,2)
- III.5.5 An Steigeisengängen müssen in Abständen von höchstens 10 m geeignete Ruheböden vorhanden sein. Für den Fall der Verwendung von Steigschutzeinrichtungen mit Schiene (z. B. Antennen) darf der Abstand bis auf maximal 25 m verlängert werden, wenn die Benutzung nur durch körperlich geeignete Beschäftigte erfolgt, die nachweislich im Benutzen des Steigschutzes geübt und regelmäßig unterwiesen sind.
- (§ 3a Abs. 1 ArbStättV i.V.m. ASR A1.8)
- III.5.6 Gitterroste müssen in Bereichen, in denen Absturzgefahr oder die Gefahr des Hineinstürzens besteht, jeweils mindestens an ihren vier Eckpunkten formschlüssig befestigt sein. Die Gitterroste auf Verkehrswegen und Arbeitsplätzen sind nach DGUV Information 208-007 auszuführen und rutschhemmend auszubilden, d.h. sie müssen der Bewertungsgruppe R12 entsprechen.
- (§ 3a ArbStättV i.V.m. ASR A2.1 i.V.m. DGUV Information 208-007)
- III.5.7 Alle Beschäftigten, die in oder an WKA arbeiten, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Dazu gehört die Eignung der Beschäftigten für den vorgesehenen Einsatzbereich, der Umgang mit PSA gegen Absturz und die Rettungsübung (Abseilübung).
- (§§ 4, 10 ArbSchG i.V.m. DGUV I 203-007)
- III.5.8 Für Wartungsarbeiten an der Anlage muss eine funktionsfähige Sprechverbindung zwischen dem Maschinenhaus und der Bodenstelle vorhanden sein. Eine Begehung der Anlage sollte grundsätzlich durch zwei Personen erfolgen. Bei der Benutzung von Persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz (PSAgA) ist das Begehen der Anlage durch nur eine Person aufgrund der eventuell durchzuführenden Rettung ausgeschlossen.
- (§ 4 ArbSchG i.V.m. § 8 DGUV V 1)
- III.5.9 In den WKA dürfen nur seilgeführte Aufstiegshilfen (Aufzugsanlage im Sinne des Anhanges 2 Abs. 2 BetrSichV) verbaut werden, für die eine Konformitätserklärung durch den Hersteller vorliegt. Der Hersteller ist ebenfalls verpflichtet, eine entsprechende CE-Kennzeichnung anzubringen. Die Konformitätserklärung ist vor Inbetriebnahme dem Landesamt für Verbraucherschutz, Dez. 52, Gewerbeaufsicht Regionalbereich Nord/Mitte vorzulegen.
- (§ 3 Abs. 1 ProdSG i.V.m. EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG Anhang I, II)
- III.5.10 Der Betreiber der seilgeführten >Aufstiegshilfe (Aufzugsanlage im Sinne des Anhanges 2 Abs. 2 BetrSichV) ist verpflichtet, eine Prüfung vor der Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle durchzuführen. Der Prüfungsnachweis ist vor Inbetriebnahme dem Landesamt für Verbraucherschutz, Dez. 52, Gewerbeaufsicht Regionalbereich Nord/Mitte vorzulegen.
- (§ 15 Abs. 1 BetrSichV i.V.m. Anhang 2 Abs. 2 Nr. 3)
- III.5.11 Die Aufstiegshilfe ist eine überwachungsbedürftige Anlage gemäß der Betriebssicherheitsverordnung, die wiederkehrend durch eine zugelassene Überwachungsstelle überprüft werden muss.
- (§16 Abs. 1 BetrSichV i.V.m. Anhang 2 Abs. 2 Nr. 4)
- III.5.12 Für vorhandene Arbeitsmittel in den WKA ist die Art, der Umfang und die Fristen der erforderlicheren Prüfungen zu ermitteln sowie die notwendigen Voraussetzungen festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die mit der Prüfung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind. Prüfungsergebnisse sind zu dokumentieren.
- (§ 3 Abs. 6 BetrSichV)
- III.5.13 Die Fluchttür am Turmfuß muss nach außen aufschlagen.
- (§ 3a Abs. 1 ArbStättV i.V.m. ASR A2.2)

III.5.14 Es ist sicherzustellen, dass die WKA gegen unbefugtes Betreten gesichert sind und Gefahrenbereiche gut sichtbar gekennzeichnet sind.

(§ 9 Abs. 1 ArbSchG, § 3 Abs. 1 ArbStättV i.V.m. Anhang 2.1 Abs. 3)

III.5.15 Es ist eine Bauvorankündigung für den Bau der WKA der zuständigen Behörde (dem Landesamt für Verbraucherschutz, Dez. 52) zu übermitteln. Vor der Einrichtung der Baustelle ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan aufzustellen. Es ist auf den Baustellen für den Bau der WKA ein geeigneter Koordinator zu bestellen, sobald mehrere Arbeitgeber zu der Errichtung der WKA tätig werden. Dieser Koordinator hat u. a. die Anwendung der allgemeinen Grundsätze des § 4 Arbeitsschutzgesetz zu koordinieren sowie die Zusammenarbeit der Arbeitgeber zu organisieren. Der Koordinator hat eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen. Diese ist bis spätestens zur Inbetriebnahme vorzulegen.

(§§ 2 und 3 BaustellV)

III.6 Immissionsschutz

III.6.1 Schallimmissionen

III.6.1.1 Für die Ermittlung und Bewertung der Geräusche ist die Sechste Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) maßgebend. Die aktuellen Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Stand: 30.06.2016 sind zu berücksichtigen.

III.6.1.2 Bei Errichtung, Betrieb und Wartung der WKA ist der Stand der Technik gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG in Verbindung mit der TA Lärm Nr. 2.5 und 3.1b zu gewährleisten.

III.6.1.3 Für die 12 maßgeblichen Immissionsorte (IO) gemäß Schalltechnischem Gutachten Bericht Nr. I17-SCH-2023-050 Rev. 02 vom 15.03.2023 (erstellt: I17-Wind GmbH & Co. KG, Am Westersielzug 11, 25840 Friedrichstadt) gelten folgende Immissionsrichtwerte (IRW):

<u>Immissionsort</u>	<u>Gebietseinstufung</u>	<u>IRW nachts</u>	<u>IRW tags</u>
IO 9, 9.1 und 9.2	Erholungsgebiet (Bungalowsiedlung)	35 dB(A)	45 dB(A)
IO 5, 8 und 10	Allgemeines Wohngebiet	40 dB(A)	55 dB(A)
IO 1-4, 6, 7, 11 und 12	Dorf-Misch-Gebiet	45 dB(A)	60 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 der TA Lärm maßgebend.

III.6.1.4 Um die o.g. Immissionsrichtwerte einzuhalten, können die WKA in der Tag- bzw. Nachtzeit in folgendem Betriebsmodus betrieben werden:

<u>WKA-Nr.</u>	<u>Tagbetrieb 6 - 22 Uhr</u>	<u>Nachtbetrieb 22 - 6 Uhr</u>
WKA 6 - 9	Volllastbetrieb Mode PO 6200	Volllastbetrieb Mode PO 6200

III.6.1.5 Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

- **Volllastbetrieb - Mode PO 6200**

Frequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{WA, Okt}	86,1	93,6	98,2	99,9	98,8	94,7	87,8	78,0
L _{e, Okt}	87,8	95,3	99,9	101,6	100,5	96,4	89,5	79,7

Quelle: Herstellerangabe (0079-9518.V09 vom 03.12.2021)

L_{e, max} = 106,5 dB(A) *1)

*1) maximal zulässiger Emissionspegel einschl. der Unsicherheiten $\sigma_R = 0,5$ dB(A) und $\sigma_P = 1,2$ dB(A)

III.6.1.6 Die **WKA 6 bis 9 sind solange während der Nachtzeit von 22:00 – 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen**, bis die Einhaltung des festgesetzten Emissionspegels beim Betrieb der WKA des Typs Vestas V 162-6.2 (Nabenhöhe 169 m; Rotordurchmesser 162 m, Leistung 6,2 MW) im Volllastbetrieb Mode PO 6200 durch eine **Abnahmemessung** entsprechend den Mess- und Auswertevorschriften der TA Lärm i.V. mit der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1 „Bestimmung der Schallemissionswerte“ (Herausgeber: FGW, Fördergesellschaft für Windenergie e.V., Stresemannplatz 4, 24103 Kiel) unter Berücksichtigung der aktuellen Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Stand: 30.06.2016 (hier insbesondere Nr. 5.2) nachgewiesen wird.

Die Messungen sind von einer durch die zuständige oberste Landesbehörde bekanntgegebenen Messstelle durchzuführen. Als Sachverständiger kommt in diesem Fall nur eine anerkannte Messstelle nach § 26/28 BImSchG in Frage, die nachweislich Erfahrungen mit der Messung von WKA hat und an der Erstellung der vorliegenden Schallimmissionsprognose nicht mitgearbeitet hat.

Die Empfehlungen in Pkt. 4.1 der aktuellen LAI-Hinweise (Stand: 30.06.2016) sind zu berücksichtigen.

Die Nachtabschaltung der WKA kann weiterhin unter folgenden Voraussetzungen aufgehoben werden:

a) Vorlage eines Berichtes über eine Typvermessung zum beantragten Anlagentyp

Es ist innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Vorlage der Typvermessung durch eine Abnahmemessung entsprechend den Mess- und Auswertevorschriften der TA Lärm i.V. mit der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1 „Bestimmung der Schallemissionswerte“ (Herausgeber: FGW, Fördergesellschaft für Windenergie e.V., Stresemannplatz 4, 24103 Kiel) unter Berücksichtigung der aktuellen Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Stand: 30.06.2016 (hier insbesondere Nr. 5.2) nachzuweisen, dass die festgesetzten Emissionspegels eingehalten werden.

Die Messungen sind von einer durch die zuständige oberste Landesbehörde bekanntgegebenen Messstelle durchzuführen. Als Sachverständiger kommt in diesem Fall nur eine anerkannte Messstelle nach § 26/28 BImSchG in Frage, die nachweislich Erfahrungen mit der Messung von WKA hat und an der Erstellung der vorliegenden Schallimmissionsprognose nicht mitgearbeitet hat.

Die Empfehlungen in Pkt. 4.1 der aktuellen LAI-Hinweise (Stand: 30.06.2016) sind zu berücksichtigen.

Innerhalb einer Frist von einem Monat nach Vorlage der Typvermessung ist der zuständigen Überwachungsbehörde eine Bestätigung der Messstelle über die Beauftragung der Messung vorzulegen. Die Vorlage der Messergebnisse hat innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Vorlage der Typvermessung zu erfolgen.

Erfolgt keine Abnahmemessung innerhalb der angegebenen Frist, sind die WKA während der Nachtzeit von 22:00 – 6:00 Uhr wieder außer Betrieb zu setzen.

b) Vorlage eines Dreifach-Messberichtes zum beantragten Anlagentyp

Bei Vorlage eines Dreifach-Messberichtes und nach dessen Prüfung sowie schriftliche Bestätigung durch die zuständige Überwachungsbehörde kann auf die Durchführung einer Abnahmemessung verzichtet werden.

III.6.1.7 Die WKA dürfen weder tieffrequente Einzeltöne noch ton- oder impulshaltige Geräuschanteile emittieren, die an den jeweils nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsorten zu Schallimmissionen führen, die immissionsrelevante tonale Auffälligkeiten im Frequenzspektrum aufweisen. Tieffrequente Geräusche, die nach Ziffer 7.3 TA Lärm zu schädlichen Umwelteinwirkungen in schutzbedürftigen Räumen führen, sind nicht zulässig.

III.6.1.8 Geräuschverursachende Erscheinungen, die durch nicht bestimmungsgemäßen Betrieb, Verschleiß oder unvorhersehbare Ereignisse entstehen, sind durch regelmäßige Wartungsdienste bzw. umgehende Ersatzreparaturen zu vermeiden bzw. zu beseitigen.

III.6.1.9 Der zuständigen Überwachungsbehörde ist vor Inbetriebnahme der WKA eine Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der WKA vorzulegen, in der bestätigt wird, dass diese mit der der Schallimmissionsprognose zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation identisch sind.

III.6.2 Schattenimmissionen

III.6.2.1 Der von den beantragten WKA bewirkte Schattenwurf ist so zu begrenzen, dass an den 30 maßgeblichen Immissionsorten gemäß des Schattenwurfgutachtens Rev. 2 vom 16.03.2023 (erstellt: JUWI GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt) unter kumulativer Berücksichtigung der Vorbelastung eine Beschattungsdauer von maximal 30 Minuten/Tag sowie eine astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden/Jahr bzw. ein real auftretender Schattenwurf von maximal 8 Stunden/Jahr nicht überschritten wird. Nachweise sind auf Anforderung der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

III.6.2.2 Die **WKA 6 bis 9 sind mit einer Abschaltautomatik** zur Begrenzung des Schattenwurfs auszurüsten, die meteorologische Parameter berücksichtigt und so zu programmieren ist, dass an den maßgeblichen Immissionsorten die tatsächliche jährliche Beschattungsdauer nicht mehr als 8 Stunden und die tägliche Beschattungsdauer nicht mehr als 30 Minuten beträgt.

III.6.2.3 Bei der Festlegung der genauen Abschaltzeiten ist die räumliche Ausdehnung und Orientierung der Schattenrezeptoren am Immissionsort (z.B. Fenster- oder Balkonfläche) zu berücksichtigen. Bei Innenräumen ist die Bezugshöhe die Fenstermitte. Bei Außenflächen beträgt die Bezugshöhe 2 m über Boden.

III.6.2.4 Die aufgezeichneten Daten zur Sonnenscheindauer und Abschaltzeiten müssen von der Steuereinheit über mindestens ein Jahr dokumentiert werden. Die Dokumentation ist der zuständigen Überwachungsbehörde erstmalig ein Jahr nach Inbetriebnahme und weitergehend auf Verlangen vorzulegen.

III.6.2.5 Der Einbau und die Programmierung der Schattenabschaltautomatik sind der zuständigen Überwachungsbehörde vor Inbetriebnahme vom Anlagenbetreiber in geeigneter Form nachzuweisen. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung des Herstellers über Einbau und Programmierung oder eine genaue Auflistung der Abschaltzeiten erbracht werden.

III.6.3 Lichtemissionen

Störenden Lichtblitzen (Diskoeffekten) ist durch die Verwendung mittelreflektierender Farben, z.B. RAL 7035-HR, und matter Glanzgrade gemäß DIN EN ISO 2813:2015-02 bei der Rotorbeschichtung vorzubeugen. Lichtblitze aufgrund von Nässe oder Vereisung werden nicht berück-

sichtigt (vgl. WKA Schattenwurfhinweise der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionschutz - LAI, Stand: 23.01.2020).

Vor Inbetriebnahme der WKA ist der zuständigen Überwachungsbehörde eine Erklärung des Herstellers über die eingesetzten Außenanstriche zu übergeben, die nachweist, dass mittelreflektierende Farben zum Einsatz gekommen sind und der genehmigte Glanzgrad nicht überschritten wird.

III.7 **Naturschutz**

III.7.1 Zur Minimierung des Vogelschlagrisikos bei kollisionsgefährdeten Vogelarten wie z.B. dem Rotmilan sind die WKA bei bodenwendenden Bearbeitungen und Erntearbeiten im Zeitraum 1. April bis 31. August auf Flächen abzuschalten, die im Umkreis von 200 m Entfernung vom Mastfußmittelpunkt der jeweiligen WKA gelegen sind. Die Abschaltung hat am Mahdtag und den beiden Folgetagen jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zu erfolgen.

III.7.2 Um die Anlockwirkung von Flächen im direkten Umfeld der WKA für kollisionsgefährdete Arten zu verringern, hat eine Minimierung und unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches sowie der Kranstellflächen zu erfolgen. Im Umkreis von der Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 m dürfen keine Gehölze gepflanzt oder Kleingewässer angelegt werden. Die landwirtschaftliche Nutzung auf den Baugrundstücken ist so nah wie möglich an den Mastfuß, die Kranstellflächen und die Zuwegungen heranzuführen. Die verbleibenden landwirtschaftlich nicht nutzbaren Flächen sind für kollisionsgefährdete Vögel und Fledermäuse unattraktiv zu gestalten. Im Bereich des Mastfußes ist dies durch die Entwicklung zum Grünland (entsprechend der Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung) vorzunehmen. Die Mastfußbereiche sind von einer Mahd im Zeitraum Ende April bis Ende August auszunehmen. Auf Kurzrasenvegetation oder Brachen ist zu verzichten. Mastfußbereiche und Kranstellflächen sind von Ablagerungen wie zum Beispiel Mahd, Ernteprodukten, Ernterückständen oder Mist freizuhalten.

III.7.3 Nachtabschaltung der WKA zum Fledermausschutz

V_{Fled01} – Nächtliche Abschaltung der WKA im Hauptaktivitätszeitraum bei Unterschreitung des 1.000 m – Radius zu Wochenstuben

Auf Grund der Lage der **WKA 07 und WKA 08** von < 1.000 m zu Wochenstuben schlagopferrelevanter Arten werden erhöhte **Abschaltzeiten im Zeitraum vom 01.04. bis 31.08. eines jeden Jahres** 1h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vorgesehen. Eine Abschaltung hat **bei Windgeschwindigkeiten von < 8,0 m/s** (gemessen in Gondelhöhe) und **bei einer Lufttemperatur ab 10°C** im Bereich der Gondel zu erfolgen (alle Kriterien müssen zeitgleich erfüllt sein, Bewertung der Kriterien im 10-Minuten Intervall). Die Abschaltung kann entfallen bei Starkniederschlag von mehr als 5 mm Niederschlag in 5 min und bei Dauerregen, wenn über einen Zeitraum von 6 Stunden ununterbrochen mehr als 0,5 mm Niederschlag je Stunde gefallen sind. Der jeweiligen Gefährdungsbeurteilung sind die im 10 min-Intervall gemessenen Werte zugrunde zu legen.

Im Zeitraum **vom 01. 09. bis 31.10. sind die nächtlichen Abschaltungen der WKA 07 und WKA 08 entsprechend V_{Fled02}** (siehe nachfolgend) umzusetzen.

V_{Fled02} – Nächtliche Abschaltung der WKA im Hauptaktivitätszeitraum

Zum Schutz der örtlichen Fledermauspopulation sind **die WKA 06 und WKA 09**, in der Zeit **vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres** 1 h vor Sonnenuntergang bis nach Sonnenaufgang **bei Windgeschwindigkeiten von < 6,5 m/s** (gemessen in Gondelhöhe) und **bei einer Lufttemperatur ab 10°C** im Bereich der Gondel **abzuschalten** (alle Kriterien müssen zeitgleich erfüllt sein, Bewertung der Kriterien im 10-Minuten Intervall). Die Abschaltung kann entfallen bei Starkniederschlag von mehr als 5 mm Niederschlag in 5 min und bei Dauerregen, wenn über einen Zeitraum von 6 Stunden ununterbrochen mehr als 0,5 mm Niederschlag je Stunde gefallen sind. Der

jeweiligen Gefährdungsbeurteilung sind die im 10 min-Intervall gemessenen Werte zugrunde zu legen.

Mit Inbetriebnahme der WKA ist der zuständigen Überwachungsbehörde ein Nachweis vorzulegen, dass die WKA mit entsprechender automatischer Abschaltvorrichtung ausgestattet wurden. Die Einhaltung der Abschaltzeiten ist jährlich unaufgefordert durch die digitale Übermittlung detaillierter Betriebsprotokolle jeweils in Form einer pdf- sowie einer excel-Datei nachzuweisen. Die Protokolle sind bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres bei der unteren Naturschutzbehörde einzureichen. Im Rahmen der Protokolle sind für den Zeitraum der erforderlichen Abschaltzeiten Angaben zu Datum, Uhrzeit, durchschnittlicher Rotordrehzahl in m/s, Windgeschwindigkeit in m/s, Niederschlag in mm/h und Lufttemperatur in °C jeweils im 10-min Intervall anzugeben.

Der Betreiber kann die Reduzierung der festgesetzten Abschaltzeiten auf Grundlage der Ergebnisse eines Gondelmonitorings über mindestens 2 Jahre bei der zuständigen Behörde beantragen (adaptives Management). Anforderungen und Parameter für die akustische Gondelerfassung sind unter anderem dem Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt zu entnehmen. Das Gondelmonitoring ist entsprechend den „Voraussetzungen zur Verwendung von ProBat“ vorzunehmen. Die Bewertung der so gewonnenen Untersuchungsergebnisse ist mittels der Software ProBat, in der jeweils aktuellen Version, vorzunehmen. Abweichungen von den vorstehenden Vorgaben sind nach einer Einvernehmensherstellung mit dem Landesamt für Umweltschutz sowie der unteren Naturschutzbehörde (UNB) möglich.

Für die WKA 07 und WKA 08 ist, wegen einer möglichen Gefährdungserhöhung der reproduzierenden lokalen Population schlagopferrelevanter Arten, zusätzlich zum Gondelmonitoring ein Turmmonitoring im Bereich des unteren Rotordurchlaufs (ca. +/- 10 m) vorzunehmen.

Soweit Störungen der Abschaltautomatik festgestellt werden, sind die Anlagen unverzüglich abzuschalten. Die Anlagen sind hiernach erst wieder in Betrieb zu nehmen, wenn die Störungen sicher behoben wurden. Darüber hinaus können die Anlagen auch in Zeiträumen betrieben werden, in denen keine Abschaltzeiten vorgesehen sind. Die UNB ist über festgestellte Störungen der Abschaltautomatik unverzüglich schriftlich zu informieren.

- III.7.4 Die **speziellen Vermeidungsmaßnahmen V_{ASB3}, V_{ASB4} und V_{ASB6} und die Gestaltungsmaßnahmen A 1 und A 2** sind entsprechend der Maßnahmeblätter einzuhalten bzw. umzusetzen (Anlage 9 UVP-Bericht / LBP – Errichtung und Betrieb von neun WKA im VRG XVIII „Arneburg, Sanne“ Landkreis Stendal).

V_{ASB3} Bauzeitenbeschränkung: Gehölzentnahme und –rückschnitte

V_{ASB4} Bauzeitenbeschränkung: Beseitigung Bodenvegetation

V_{ASB6} Ökologische Baubegleitung

A1 Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen

A2 Wiederherstellung von Randstreifen

Die Aufgabenstellung der ökologischen Baubegleitung / Umweltüberwachung beinhaltet alle Problemstellungen, die sich während der Bauphase aus umweltfachlicher Sicht ergeben bzw. ergeben können. Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn eine qualifizierte Person oder ein qualifiziertes Unternehmen benannt und von der UNB schriftlich bestätigt wurde. Die Dokumentation zum Artenschutz ist der UNB zu übergeben.

- III.7.5 Für den vorhabenbedingten Eingriff in das Landschaftsbild ist die Anlage einer Streuobstwiese nördlich Billberge auf einer Fläche von 23.600 m² (Gemarkung Storkau, Flur 6, Flurstück 33) umzusetzen. Die **Ersatzmaßnahme E 1** ist im Einzelnen mit der UNB im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung vorabzustimmen. Das Herkunftsgebiet der zu pflanzenden Gehölze muss nachweislich das Vorkommensgebiet Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland (Vorkommensgebiet 2) sein. Die Pflanzungen sind in der nächstfolgenden Pflanzperiode

nach Baubeginn zu realisieren. Es besteht eine 5-jährige Gewährleistungsfrist (1 Jahr Fertigstellungspflege, 4 Jahre Entwicklungspflege) ab Eingang der Anzeige der Umsetzung der Maßnahme. Die Pflanzung ist im Anschluss daran dauerhaft zu pflegen/ zu erhalten.

- III.7.6 Die **Vermeidungsmaßnahmen V_{Bio1}** – Feldhecken (Gemarkung Storkau, Flur 5, Flurstück 24/5) und **V_{Bio2}** - Anlage eine Baumreihe, Pflanzung von 6 Bäumen (Gem. Storkau, Flur 5, Flurstück 24/2) sind entsprechend der Maßnahmeblätter vollständig umzusetzen. Die Maßnahmen sind im Einzelnen mit der UNB im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung vorab zustimmen. Das Herkunftsgebiet der zu pflanzenden Gehölze muss nachweislich das Vorkommensgebiet Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland (Vorkommensgebiet 2) sein. Die Pflanzungen sind in der nächstfolgenden Pflanzperiode nach Baubeginn zu realisieren. Es besteht eine 5-jährige Gewährleistungsfrist (1 Jahr Fertigstellungspflege, 4 Jahre Entwicklungspflege) ab Eingang der Anzeige der Umsetzung der Maßnahmen. Die Pflanzungen sind im Anschluss daran bis zum Rückbau der baulichen Anlagen zu pflegen/ zu erhalten.
- III.7.7 Nachträgliche Änderungen der Vermeidungsmaßnahmen und der Kompensationsmaßnahme bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Zustimmung der UNB.
- III.7.8 Die Genehmigung wird bezüglich der Nebenbestimmung III.7.1 bis III.7.7 unter den **Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme und Ergänzung von Auflagen** erteilt, sodass sichergestellt wird, dass erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Schlagopfern der örtlichen Population sowie zur Erreichung des erforderlichen Kompensationszieles getroffen werden können.
- III.7.9 Der UNB sind innerhalb von zwei Monaten, nachdem die Genehmigung bestandskräftig geworden ist, Maßnahmeblätter zu übergeben, die der UNB die Eintragung ins Naturschutzverzeichnis gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 NatSchG LSA ermöglichen. Der Inhalt ergibt sich aus dem Gem. RdErl. des MLU, MI, MW und MBV vom 27.7.2005 Punkt 5 Satz 1 und sollte entsprechend Anlage 1 a des Erlasses des MLU vom 15.08.2005 gestaltet werden.

III.8 Wasserrecht

- III.8.1 Sofern für die Zuwegung zu den geplanten WKA eine Querung von Gewässern notwendig wird, ist für diese Anlage an Gewässern gemäß § 36 WHG i.V.m. § 49 WG LSA mindestens sechs Wochen vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Stendal eine Genehmigung zu beantragen. Hierzu ist die Art und Weise der Querung des Gewässers vorzulegen, wozu insbesondere Lage- und Bestandspläne der Anlage zur Querung gehören, aber auch Angaben zum zeitlichen Ablauf von Einbau, Ausbau und Nutzung.
- III.8.2 Sofern für die Verlegung von Kabeltrassen ein Gewässer gekreuzt wird, ist für diese Gewässerkreuzung gemäß § 36 WHG i.V.m. § 49 WG LSA mindestens sechs Wochen vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Stendal eine Genehmigung zu beantragen. Die geplante Trasse ist der unteren Wasserbehörde des Landkreises Stendal zur Entscheidung vorzulegen.
- III.8.3 Sofern für die Errichtung der baulichen Anlagen eine bauzeitliche Grundwasserabsenkung erforderlich ist, ist hierfür mindestens vier Wochen vor Baubeginn eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Stendal zu beantragen.
(§ 8, 9 WHG)

III.9 Abfall- und Bodenschutzrecht

- III.9.1 Werden bei den Erdarbeiten kontaminierte Bodenbereiche aufgeschlossen, sind diese der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Stendal unverzüglich zur Prüfung und Bewertung anzuzeigen.

- III.9.2 Der Bodenaushub ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. Der zur Anlagenherstellung und Versiegelung abgetragene Oberboden (Mutterboden) ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und als Oberboden wieder einzubauen.
- III.9.3 Nicht vermeidbarer Bodenaushub ist auf dem Grundstück zu belassen bzw. sinnvoll zu verwerten. Vor Einbau ortsfremder Materialien ist deren Unbedenklichkeit nachzuweisen.
- III.9.4 Die Größe von Versiegelungsflächen ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. Versiegelungsflächen, für die aus technologischen Gründen kein Erfordernis zur Vollversiegelung (Verkehrsflächen) gegeben ist, sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen.

III.10 Luftverkehrsrecht

- III.10.1 Durch das Referat 307 des Landesverwaltungsamtes als obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt muss eine Veröffentlichung jeder WKA als Luftfahrthindernis veranlasst werden.

Hierzu sind dem Referat 307 des Landesverwaltungsamtes, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), unter Angabe des Aktenzeichens **307.5.3.30314-49/2022** über die Genehmigungsbehörde mindestens sechs Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und spätestens 4 Wochen nach Errichtung für die WKA die endgültigen Veröffentlichungsdaten schriftlich bekannt zu geben (Formular siehe Anlage 4):

- DFS Bearbeitungsnummer: **OZ/AF-ST 10012 a-6 bis ST 10012 a-9**
- Name des Standortes
- Art des Luftfahrthindernisses
- geographische Standortkoordinaten: Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugellipsoiden (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen) keine Gauß-Krüger (Rechts-Hochwert) - Koordinaten
- Höhe der Bauwerkspitze (m ü. Grund)
- Höhe der Bauwerkspitze (m ü. NN)
- Hindernisbefeuerng (Beschreibung)

Des Weiteren ist der oberen Luftfahrtbehörde ebenfalls über die Genehmigungsbehörde die Fertigstellung schriftlich anzuzeigen.

- III.10.2 An den WKA ist wie nachfolgend aufgeführt eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen:

III.10.2.1 Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter jeder WKA sind jeweils weiß oder grau und im äußeren Bereich durch je 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder b) 6 m rot – 6 m grau – 6 m rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden.

Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange oder rot sein.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WKA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem 2 m hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 m hohen Farbring in orange / rot, beginnend 40 ± 5 m über Grund zu versehen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

III.10.2.2 Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung von WKA mit einer max. Höhe bis 315 m ü. Grund / Wasser erfolgt

durch „Feuer W, rot“ oder „Feuer W, rot ES“.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuereungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund / Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhaus erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuereungsebene um bis zu 5 m nach oben / unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z.B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV), Nr. 3.9.

Die Blinkfolge der Feuer auf den WKA ist im Windpark zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung ± 50 ms zu starten. Das „Feuer W, rot“ bzw. „Feuer W, rot ES“ ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhaus – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WKA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer der WKA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuereung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei einem Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Bei Ausfall eines Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber und die obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt (**Flugbetrieb@lvwa.sachsen-anhalt.de**) erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103 - 707 5555 oder per E-Mail an notam.office@dfs.de** unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale, die zuständige obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschaltung auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei „Feuer W, rot“, „Feuer W, rot ES“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitemessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisleuchte) zu versehen. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

III.10.2.3 Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK)

Erfolgt die Aktivierung der Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen bedarfsgesteuert, so muss die Nachtkennzeichnung alle Anforderungen des Anhangs 6 der AVV erfüllen. Darüber hinaus ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 der AVV zu kombinieren.

Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dies ist der **zuständigen oberen Luftfahrtbehörde** (vorab Anzeige gemäß § 15 BImSchG bei der Genehmigungsbehörde – hier: Landkreis Stendal) anzuzeigen. Nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen erfolgt eine abschließende Prüfung. Das Prüfergebnis wird in einem **gesonderten Bescheid** dem Antragsteller, der Genehmigungsbehörde und der Deutschen Flugsicherung GmbH mitgeteilt.

Hierbei sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6, Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle.
- b) Nachweis des Herstellers und / oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 der AVV.

Über die aktuell gültige Verfahrensweise im Zusammenhang mit der Beantragung / Anzeige der BNK hat sich der Betreiber rechtzeitig und zeitnah bei der Genehmigungsbehörde zu informieren.

III.10.3 Der Bauherr hat dem Referat 307 des Landesverwaltungsamtes eine verantwortliche Person bzw. Firma oder Unternehmen mit Anschrift und Telefon-Nr. schriftlich bekannt zu geben, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

III.10.4 Änderungen zum Bauvorhaben sind dem Referat 307 des Landesverwaltungsamtes über die Genehmigungsbehörde unter dem **Az.: 307.5.3.30314-49/2022** unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

III.10.5 Dem Landesverwaltungsamt ist über die Genehmigungsbehörde zusammen mit der Anzeige über die Fertigstellung der WKA eine Herstellerbescheinigung über die Ausstattung der Tages- und Nachtkennzeichnung vorzulegen.

III.11 Agrarrecht

III.11.1 Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Bodenaushub oder Lagerplätze sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und mit den Bewirtschaftern abzustimmen.

(§ 15 LwG LSA)

III.11.2 Bei Schachtarbeiten muss auf die Trennung von Mutter- und Unterboden geachtet werden. Verursachte Bodenverdichtungen sind zu beseitigen.

(§ 202 BauGB i.V.m. § 15 LwG LSA, § 7 i.V.m. § 17BBodSchG)

III.11.3 Werden durch die Baumaßnahmen (Errichtung der WKA und Zuwegungen, Verlegung von Erdkabel) Abflussgräben oder Drainagen zerstört, sind diese auf Kosten der Betreiber wiederherzustellen und so dafür Sorge zu tragen, dass eine durch sein Vorhaben verursachte Vernässung der anliegenden Flächen ausgeschlossen wird.

(§ 7 i.V.m. § 17 BBodSchG, § 15 LwG LSA, § 14 MelAnIG)

III.11.4 Der Rückbau des Fundamentes der neu geplanten WKA nach Ende der Nutzungsdauer und der für das Repowering vorgesehenen WKA hat so zu erfolgen, dass die ehemaligen Fundamentstandorte wieder in die landwirtschaftliche Nutzung integriert werden kann. Dabei ist ein ausreichender Bodenhorizont für die landwirtschaftliche Bodenbearbeitung zu sichern, der auch zukünftig notwendig werdende Tiefenlockerungen von Ackerflächen ermöglicht.

III.11.5 Das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen durch Staunässe (Behinderung der Wasserversickerung durch Restfundamente) und durch Trockenschäden (Wasserbindung an die Restfundamente) ist durch die entsprechende Planung der Tiefe des Rückbaus auszuschließen. Die Qualität des aufzubringenden Mutterbodens ist der Bodenqualität der anliegenden Flächen anzupassen.

(§ 35 Abs. 5 BauGB, § 202 BauGB i.V.m. § 15 LwG LSA, § 7 i.V.m. § 17 BBodSchG)

III.11.6 Der Rückbau der nicht mehr benötigten Zuwegung nach Ende der Nutzungsdauer der WKA und der Zuwegungen der für das Repowering vorgesehenen WKA sind ebenfalls so durchzuführen, dass die Flächen wieder in die landwirtschaftliche Nutzung integriert werden können. Aufgebrachtes Schottermaterial muss vollständig entfernt werden, Bodenverdichtungen sind zu beseitigen. Die Qualität des aufzubringenden Mutterbodens ist der Bodenqualität der anliegenden Flächen anzupassen.

(§ 35 Abs. 5 BauGB, § 202 BauGB i.V.m. § 15 LwG LSA, § 7 i.V.m. § 17 BBodSchG)

IV. BEGRÜNDUNG

IV.1 Antragsgegenstand

Die CPC Germania GmbH & Co. KG, Max-Born-Straße 1, 48431 Rheine hat mit Datum vom 11.05.2022, eingegangen am 18.05.2022, zuletzt vervollständigt am 10.09.2024 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 4 WKA bei gleichzeitigem Rückbau von 8 Bestands-WKA im Windpark Arneburg beantragt.

Es handelt sich dabei um ein Repowering-Vorhaben gemäß § 16b BImSchG.

Folgender Anlagentyp soll in der Gemarkung Arneburg errichtet werden:

Typ: Vestas V 162-6.2 mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Gesamthöhe von 250 m, installierte elektrische Leistung: 6,2 MW.

Die WKA bestehen jeweils aus den Anlagenkomponenten:

Mechanische Konstruktion:

- Rotor mit Blattverstellung
- Nabe
- Maschinenhaus
- Antriebsstrang einschließlich Bremssysteme und Windnachführung
- Turm mit Fundament

Elektrisches System:

- Generator
- Transformator
- Umrichter
- Hilfssystem/Steuerung
-

Sicherheitssystem:

- Bremsen
- Kurzschlusschutz
- Überdrehzahlschutz
- Blitzschutz

Erschließungsanlagen:

- Zuwegung und Kranstellfläche

Dem Genehmigungsantrag lagen die in Anlage 1 aufgelisteten Unterlagen zu Grunde.

IV.2 Genehmigungsverfahren

Die geplante WKA fällt unter Nr. 1.6.2 des Anhanges 1 der 4. BImSchV. Danach sind Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 WKA nach den Vorschriften des BImSchG genehmigungsbedürftig.

Gemäß Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) ist der Landkreis Stendal für die Bearbeitung des Antrages zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 BImSchG i.V.m. mit der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) geführt.

Die Antragstellerin beantragte eine Genehmigung gemäß § 16b BImSchG - Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Voraussetzung für die Anwendung des § 16b BImSchG ist, dass das Repowering den vollständigen oder teilweisen Austausch von Anlagen oder Betriebssystemen und -geräten zum Austausch von Kapazität oder zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Anlage, unabhängig vom Umfang der baulichen Größenunterschiede, der Leistungssteigerungen oder der Veränderungen der Anlagenanzahl im Verhältnis zur Bestandsanlage umfasst (§ 16b Abs. 1 BImSchG). Bei einem vollständigen Austausch der Anlage – wie im vorliegenden Fall - sind gemäß § 16b Abs. 2 BImSchG zusätzlich zu den in § 16b Abs. 1 BImSchG genannten Anforderungen folgende Anforderungen einzuhalten:

1. die neuen Anlagen werden innerhalb von 48 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlagen errichtet und
2. der Abstand zwischen der jeweils zugeordneten Bestandsanlage und der neuen Anlage beträgt höchstens das Fünffache der Gesamthöhe der neuen Anlage.

Die Anforderung Nr. 1 wird mit der Festsetzung der Nebenbestimmung III.1.1 gewährleistet.

Die 8 zurückzubauenden Bestandsanlagen befinden sich in einem Abstand von ≤ 1.250 m (5H der Gesamthöhe der neuen Anlage) zu mindestens einer geplanten Anlage. Damit wird die Anforderung Nr. 2 des § 16b Abs. 2 BImSchG ebenfalls erfüllt.

Gemäß § 10 Absatz 5 BImSchG wurden im Genehmigungsverfahren die Behörden und Stellen einbezogen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden im Genehmigungsverfahren beteiligt:

- | | |
|---------------------|--|
| • Landkreis Stendal | Amt 70 – Untere Naturschutzbehörde |
| • Landkreis Stendal | Amt 70 – Untere Forstbehörde |
| • Landkreis Stendal | Amt 70 – Untere Wasserbehörde |
| • Landkreis Stendal | Amt 70 – Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde |
| • Landkreis Stendal | Amt 63 – Untere Bauaufsichtsbehörde |
| • Landkreis Stendal | Amt 63 – Untere Denkmalschutzbehörde |
| • Landkreis Stendal | Amt 63 – Untere Planungsbehörde |

- Landkreis Stendal Amt 66 – Straßenbauamt
- Landkreis Stendal Amt 32 – Ordnungsamt / Straßenverkehr
- Landkreis Stendal Amt 32 – Ordnungsamt / Brandschutz
- Landkreis Stendal Amt 32 – Ordnungsamt / Kampfmittel
- Landkreis Stendal Amt 53 – Gesundheitsamt
- Landesverwaltungsamt / Referat 307 – Verkehrswesen
- Ministerium für Infrastruktur und Digitales – Oberste Landesentwicklungsbehörde
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Militärische Luftfahrtbehörde
- Landesamt für Geologie und Bergwesen
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation
- Landesamt für Verbraucherschutz, Fachbereich 5 / Dezernat 56 – Gewerbeaufsicht Nord
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
- Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Regionalbereich Nord
- Regionale Planungsgemeinschaft Altmark (RPG Altmark)
- Bundesnetzagentur
- Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck

Die Behörden haben entsprechend ihrer Zuständigkeiten bzw. Fachgebiete das beantragte Vorhaben begutachtet und – soweit erforderlich – Bedingungen, Auflagen und Hinweise vorgeschlagen, die in den Abschnitten III und V berücksichtigt wurden.

Folgende Stellen wurden über das geplante Vorhaben informiert und um fachspezifische Hinweise gebeten:

- Landesreferenzstelle für Fledermausschutz Sachsen-Anhalt
- Rotmilanzentrum Sachsen-Anhalt
- Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt
- Telefonica Germany GmbH & Co. OHG
- Vodafone GmbH

Sachdienliche Hinweise aus den eingegangenen Stellungnahmen wurden bei der Entscheidung über den Genehmigungsantrag berücksichtigt.

Das Vorhaben wurde entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG und § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV i.V.m § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zum 04.10.2023 im Amtsblatt des Landkreises Stendal (Jahrgang 33, Nummer 26) bekannt gemacht. Entsprechend der Bekanntmachung lagen der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen in der Zeit vom 12.10.2023 bis einschließlich 13.11.2023 im Landkreis Stendal, der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck, der Stadt Tangermünde, der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Winkel sowie in der Gemeinde Klietz zur Einsichtnahme öffentlich aus. Zusätzlich wurden der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen gemäß § 20 UVP über das zentrale Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt (www.uvp-verbund.de) der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Während der Einwendungsfrist vom 12.10.2023 bis 13.12.2023 ist eine Einwendung gegen das beantragte Vorhaben erhoben worden. Dabei handelte es sich um den zu diesem Zeitpunkt aktuellen Betreiber der zurückzubauenden Bestandwindkraftanlagen. Mittlerweile konnte die Antragstellerin, die CPC Germania GmbH & Co. KG, die Verfügungsgewalt über die zurückzubauenden Bestandwindkraftanlagen nachweisen.

In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens hat die Genehmigungsbehörde gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG i.V.m. § 16b Abs. 5 BImSchG der 9. BImSchV entschieden, dass kein Erörterungstermin stattfindet. Dies wurde gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV zum 24.01.2024 im Amtsblatt des Landkreises Stendal (Jahrgang 34, Nummer 2) bekannt gemacht. Zusätzlich wurde die Bekanntmachung der Entscheidung über den Erörterungstermin über das zentrale Internetportal des

Landes Sachsen-Anhalt (www.uvp-verbund.de) der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

IV.3 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die geplanten 4 WKA des Windparks Altmark Repowering bilden zusammen mit den derzeit 24 vorhandenen WKA des Windparks Arneburg sowie 5 weiteren geplanten WKA (WP Arneburg-Sanne, Az.: 70i.06/2022-02324) abzüglich des geplanten Rückbaus von insgesamt 17 Bestandsanlagen eine Windfarm mit insgesamt 16 WKA.

Gemäß Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) handelt es sich dabei um ein Vorhaben der Nr. 1.6.2 (Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 6 bis weniger als 20 WKA).

Hinweis: Zwei weitere anhängige Genehmigungsverfahren im Windpark Arneburg (Errichtung und Betrieb von 2 WKA, Az.: 70i.06/2023-03844 und Errichtung und Betrieb von 1 WKA bei gleichzeitigem Rückbau von 1 WKA, Az.: 70i.06/2024-01020) bleiben aufgrund des noch nicht so weit fortgeschrittenen Planungsstandes unberücksichtigt.

Bei dem Vorhaben der Errichtung und des Betriebs von 4 WKA im Windpark Altmark Repowering handelt es sich um die Änderung bzw. Erweiterung eines bereits UVP-pflichtigen Vorhabens gemäß § 9 UVPG.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Gemäß § 7 Abs. 3 UVPG entfällt die Vorprüfung, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer UVP beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Dies war vorliegend der Fall.

Gemäß § 4 UVPG ist die UVP unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die Zulassungsentscheidungen dienen, im konkreten Fall des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Die UVP hat ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Natur und Landschaft sowie Arten und Lebensgemeinschaften zu erwarten sind.

Die *Anlage 3* zum Genehmigungsbescheid beinhaltet eine *Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 24 und 25 UVPG*.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen wurde gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV bei der Entscheidung über den Genehmigungsantrag berücksichtigt.

Hinweis: Gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) kann der Vorhabenträger beantragen, dass im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Abs. 1 des BNatSchG eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen ist. Von dieser Möglichkeit wurde kein Gebrauch gemacht.

IV.4 Entscheidung

Gemäß § 4 BImSchG und Nummer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) handelt es sich bei den beantragten WKA um eine genehmigungsbedürftige Anlage.

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus §

5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden. Die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass die Antragstellerin durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die beantragte WKA getroffen hat.

Einer Genehmigung der WKA stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Errichtung und Betrieb der WKA werden bei Einhaltung der von den beteiligten Behörden vorgeschlagenen und festgesetzten Nebenbestimmungen keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen auf die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit herbeiführen.

Die in der Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen beruhen auf gesetzlichen Vorschriften, allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Regeln der Technik. Sie wurden gemäß § 12 BImSchG auferlegt, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 BImSchG liegen somit vor. Die Genehmigung war daher zu erteilen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) i.V.m. § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenordnung für das Land Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) i.V.m. der Anlage zur AllGO LSA. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

IV.5 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

IV.5.1 Planungsrechtliche Zulässigkeit und Raumordnung

Die geplanten WKA 6 und 9 befinden sich ca. 560 m östlich der Kreisstraße K 1036 von Billberge in Richtung Arneburg. Die WKA 7 und 8 befinden sich ca. 300 bis 760 m westlich der Kreisstraße K 1036. Die Baugrundstücke werden gegenwärtig vorwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Im Rahmen des Repowering ist beabsichtigt, im Windpark Arneburg-Sanne insgesamt acht in Betrieb befindliche Altanlagen vom Typ GE 1.5sl zurückzubauen.

Das Baugrundstück liegt außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes. Es befindet sich der objektiven Verkehrsauffassung nach ebenfalls außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles und findet sich demgemäß im bauplanungsrechtlichen Außenbereich wieder. Die Zulässigkeit des o. a. Gesamtbauvorhabens beurteilt sich in diesem Fall nach § 35 BauGB. Nach § 35 Abs. 1 BauGB sind im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nur die sog. privilegierten Bauvorhaben bevorrechtigt zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Hierbei handelt es sich um keine land- oder forstwirtschaftliche Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.

Weiterführend können WKA ebenfalls als selbstständige Anlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig sein.

Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB sind WKA nach Abs. 1 Nr. 5, die bereits mittels Flächennutzungsplan dargestellt oder als Ziel der Raumordnung an anderer Stelle ausgewiesen werden, außerhalb dieser Flächen i.d.R. nicht zulässig (Ausschlusswirkung). Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB können Raumordnungspläne diese Ausschlusswirkung begründen. Der Bau von raumbedeutsamen WKA, die gemäß § 35 BauGB zu beurteilen sind, wird entsprechend an anderer Stelle ausgeschlossen. Möglich bleibt allerdings die Errichtung von WKA als unselbstständige Nebenanlage nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.

Mit der sog. Wind-an-Land-Gesetzgebung sowie ergänzenden Gesetzesänderungen wurden nunmehr umfangreiche Neuregelungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus verabschiedet. Das System des Wind-an-Land-Gesetzes lässt den Ländern verschiedene Möglichkeiten, die Flächenziele zu erfüllen.

Wie im Überleitungsrecht (§ 245e Abs. 1 BauGB) geregelt, gelten die Wirkungen bestehender Konzentrationszonenplanungen nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB auch nach dem Wind-an-Land-Gesetz fort. § 245e Abs. 1 BauGB hält die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB von Bestandsplanungen übergangsweise aufrecht. Die bisher in einem Plangebiet gültigen Bestimmungen für die Zulässigkeit von Windenergievorhaben sollen also zunächst weiter Anwendung finden, um den Planungsträgern eine ungestörte Neuplanung nach den Vorgaben des WindBG zu ermöglichen und einen geordneten Übergang auf die neue Rechtslage sicherzustellen.

Weit fortgeschrittene Planungen, die vor dem 1. Februar 2024 abgeschlossen werden, werden Bestandsplanungen gleichgestellt. Sie können nach den bislang geltenden Grundsätzen zu Ende geführt werden und können sodann auch noch die Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB auslösen.

Die von der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark am 21.11.2012 beschlossene Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark 2005) um den sachlichen Teilplan „Wind“ gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 Landesplanungsgesetz LSA (LPIG LSA) umfasst die gesamte Planungsregion Altmark, entsprechend auch den Landkreis Stendal.

Das zuständige Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt hat die beschlossene Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ mit Bescheid vom 14.01.2013 genehmigt. Rechtswirksamkeit erlangte er mit der ordnungsgemäßen Bekanntmachung der Genehmigung vom 20.02.2013.

Die Standorte der o. a. WKA 6 - 9 befinden sich an der nördlichen- sowie östlichen Peripherie des Vorranggebietes Nr. XVIII Arneburg, Sanne, welches für diesen Bereich rechtskräftig ein Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten ausweist und innerhalb diesen Bereiches die Nutzung von Windenergie raumordnerisch legitimiert. Die landesplanerische Stellungnahme vom 18.06.2024 bestätigt abschließend für das o. a. Vorhaben die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung. Obgleich die WKA 6 und 9 sich ca. 90 m außerhalb der Eignungsgebietsgrenze befinden, sind die WKA grundsätzlich in dem Vorranggebiet Nr. XVIII zu verorten. In Anbetracht der großmaßstäblichen Raumkategorien der raumordnerischen Festlegungen ist eine parzellenscharfe Abgrenzung der Vorranggebiete nicht möglich. Sind die Vorranggebiete aufgrund natürlicher und anthropogener Grenzmarken nicht eindeutig - wie vorliegend - eingrenzbar, ergeben sich regelmäßig legitime Graubereiche von bis zu einhundert Metern. Innerhalb eines Graubereiches an der Peripherie eines Vorranggebietes ist eine WKA im Einzelfall bauplanungsrechtlich zulässig, insofern öffentliche Belange nicht qualifiziert entgegenstehen.

Unabhängig hiervon gelten für Repoweringvorhaben i.S.v. § 16b BImSchG andere Regelungen. Die planeretzenden gesetzgeberischen Regelungen der §§ 245e Abs. 3, 249 Abs. 3 BauGB schränken die Steuerungsmöglichkeiten der Planungsträger zu diesem Zweck vorübergehend ein und sind bei der Entscheidung zu berücksichtigen, ob und wie eine kurzfristige Steuerung von Repoweringvorhaben in Planwerken erfolgen soll. Die Ausschlusswirkung (§ 35 Abs. 3 S. 3 BauGB) von vorübergehend fortbestehenden Konzentrationszonenplanungen und solchen, die noch auf Grundlage des bisherigen Rechts bis Ende Januar 2024 in Kraft traten, kann Repoweringvorhaben i.S.v. § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG grundsätzlich nicht entgegengehalten werden.

Weitergehend wurde das Ziel 113 LEP 2010- LSA (Repowering ist nur in Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie in Eignungsgebieten für die Nutzung von Windenergie zulässig...) gemäß § 4a Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) aufgehoben.

Die begünstigende Sonderregelung gilt gemäß § 245e Abs. 3 BauGB nicht, wenn das Repowering-Vorhaben innerhalb eines Natura-2000- Gebietes oder eines Naturschutz-gebietes liegt und allgemein die Grundzüge der Planung berührt werden. Die Prüfung, ob Grundzüge der

Planung berührt sind, erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auch unter Beteiligung der zuständigen obersten Landesplanungsbehörde. Der landesplanerischen Stellungnahme vom 18.06.2024 ist zu entnehmen, dass die geplante Errichtung und der Betrieb der beantragten 4 WKA vom Typ Vestas V162 als Repowering-Vorhaben als raumbedeutsames Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung vereinbar sind.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind WKA im Außenbereich privilegiert. Sie sind daher zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Gegenätzlich zu den sonstigen Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB genügt es hierbei jedoch nicht, dass ein öffentlicher Belang beeinträchtigt wird, sondern ein privilegiertes Vorhaben nach Abs. 1 ist auch bei einer Beeinträchtigung eines öffentlichen Belangs zulässig, solange nicht von einem - restriktiveren - Entgegenstehen ausgegangen werden kann.

Soll in einer in einem Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsfläche eine WKA errichtet werden, können diesem Vorhaben keine Einwendungen des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB entgegengehalten werden, die bereits im Rahmen des Planungsprozesses abschließend abgewogen wurden. Öffentliche Belange gegen die Errichtung einer WKA innerhalb einer Konzentrationsfläche können nur insoweit geltend gemacht werden, als sie auf Ebene der Bauleitplanung noch nicht berücksichtigt wurden.

Nach Prüfung der genehmigten Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark 2005) um den sachlichen Teilplan „Wind“ sowie der - in diesem Kontext - abschließend sachgerecht abgewogenen Belange der Fachplanungsbehörden wird festgestellt, dass nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand öffentliche Belange dem Vorhaben nicht qualifiziert entgegenstehen. Qualifizierte, d.h. bodenrechtlich beachtliche Beeinträchtigungen von schutzwürdigen Interessen im Außenbereich werden nicht geltend gemacht.

Im Rahmen der TÖB-Beteiligung sind im Verfahren selbst keine grundlegend ablehnenden - standortbezogenen - Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden zugegangen. Einige Stellungnahmen sind mit Nebenbestimmungen versehen worden, welche im weiteren immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen waren. Sonstige entgegenstehende - standortbezogenen - Belange i.S.v. § 35 Abs. 1 BauGB sind nach dem gegenwärtigen Sach- und Kenntnisstand nicht ersichtlich.

Die Antragstellerin entspricht weiterführend der gesetzlich geforderten Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB. Den Antragsunterlagen liegt eine Rückbauverpflichtung vom 14.04.2023 bei. Der gesetzlichen Verpflichtung gemäß dem BauGB ist entsprechend Genüge getan. Die Rückbauverpflichtung kann u.a. durch eine Bürgschaft gesichert werden.

Die Rückbauverpflichtung stellt eine weitere Zulässigkeitsvoraussetzung dar, wonach ein Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und jegliche Bodenversiegelung zu beseitigen ist.

Die bestimmungsgemäße Erschließung des Bauvorhabens - im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB - ist grundsätzlich gesichert. Im Außenbereich bedarf es im Gegensatz zum beplanten und unbeplanten Innenbereich hierbei nur der Mindestanforderungen. Die Mindestanforderungen bestimmen sich jeweils nach dem zu errichtenden Vorhaben. Die Anforderungen an den zu erwartenden Ziel- bzw. Quellverkehr sind vorliegend im Mittel gering.

Die verkehrliche Zuwegung erfolgt grundlegend über die K 1036 und gemeindliche Wege. Die Baugrundstücke sind an das öffentliche Wegenetz angeschlossen und die Zufahrt rechtlich zu sichern.

Öffentliche Belange stehen nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand nicht qualifiziert entgegen.

Gemeindliches Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB

Die Stadt Arneburg über Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck (VerbGem) wurde mit Schreiben vom 16.06.2022 ersucht, das Einvernehmen der Gemeinde gemäß § 36 Absatz 1 BauGB zu erklären.

Mit Schreiben vom 16.08.2022 teilt die Stadt Arneburg der Genehmigungsbehörde mit, das Einvernehmen zu den antragsgegenständlichen WKA 6, 7, 8 und 9 nicht zu erteilen. Das versagte Einvernehmen wird im Wesentlichen mit Verweis auf das damals aktuelle Bauleitplanänderungsverfahren zum sachlichen Teilflächennutzungsplan "WIND" der VerbGem begründet. Planungsanlass dieser ersten Änderung war die Begrenzung der Anlagenhöhen auf maximal 220 m. Analog standen die projektierten WKA der gemeindlichen Planung entgegen.

Nunmehr ist die Begründung der Gemeinde obsolet, da im Jahr 2023 der sachliche Teilflächennutzungsplan "WIND" im Kontext eines Normenkontrollverfahrens für rechtsunwirksam erklärt wurde. Analog ist das Planungsziel, die Begrenzung der maximalen Anlagenhöhe auf 220 m, nicht umsetzbar. Das Repoweringvorhaben widerspricht nicht mehr den Planungsabsichten der Gemeinde.

Das rechtswidrig versagte Einvernehmen der Mitgliedsgemeinde Stadt Arneburg wird gemäß § 36 Abs. 2 BauGB ersetzt.

IV.6 Begründung der Nebenbestimmungen

IV.6.1 Allgemein

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Gemäß § 18 BImSchG setzte die Genehmigungsbehörde in pflichtgemäßem Ermessen eine Frist für die Inbetriebnahme der genehmigten Anlage, um sicherzustellen, dass die Anlage bei Errichtung dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

zu III.1.1

Die Festsetzung, die Bestandsanlagen bis zur Inbetriebnahme der Neuanlagen zurückzubauen, ist erforderlich, da die zurückzubauenden Bestandsanlagen in den vorliegenden immissionschutzfachlichen Gutachten (Schall, Schatten, Turbulenzen) als Vorbelastung nicht berücksichtigt worden sind.

In Bezug auf die Anforderungen des § 16b Abs. 2 BImSchG erfolgte durch den Vorhabenträger eine konkrete Zuordnung der geplanten WKA zu einer Bestandsanlage. Seitens der Gesetzgebung wurden keine Festsetzungen hinsichtlich der Größenordnung sowie der Anzahl der neuen WKA getroffen.

IV.6.2 Bauordnungsrecht

Gemäß § 13 BImSchG wird im Genehmigungsverfahren nach BImSchG auch die baurechtliche Zulässigkeit geprüft. Mit Erteilung der Genehmigung nach § 4 BImSchG wird die Baugenehmigung nach § 71 BauO LSA erteilt. Demnach ist das Vorhaben entsprechend den mit den Antragsunterlagen eingereichten Bauvorlagen und unter Berücksichtigung der unter Abschnitt III Nr. 2 aufgeführten Nebenbestimmungen auszuführen. Die rechtlichen Grundlagen sind, sofern aus dem Text der Nebenbestimmung nicht ersichtlich, jeweils in Klammern angegeben.

zu III.2.1

Gemäß § 71 Abs. 3 BauO LSA ist die Erteilung der Baugenehmigung u.a. für alle einer Folgenutzung nicht zugänglichen baulichen Anlagen und Anlagenteile nach dauerhafter Nutzungsaufgabe von der Leistung eines geeigneten Sicherungsmittels abhängig zu machen, durch das die Finanzierung der Rückbaukosten der Anlagen bei dauerhafter Nutzungsaufgabe gesichert ist.

Gemäß Angabe in der vorgelegten Kostenschätzung betragen die aktuellen Rückbaukosten 308.968,03 € (brutto) je WKA. Aus den Kosten sind die Verwertungserlöse herauszurechnen und nicht berücksichtigte Kosten für die Infrastruktur (Wege, Einzäunung, Leitungen und sonstige

Anlagenteile) hinzuzurechnen.

Verwertungserlöse sind nicht anrechnungsfähig, weil die Behörde bei einer Ersatzvornahme nicht Eigentümerin der baulichen Anlage wird.

Die Rückbaukosten wurden entsprechend der Korrektur der Rückbaukosten in den Bauvorlagen mit 324.450,- Euro je WKA festgesetzt. Diesem Ansatz wird aufgrund eigener Auswertungen zu den Rückbaukosten von Windenergieanlagen bauaufsichtlich gefolgt.

Bei der „technischen Lebens- und Nutzungsdauer“ von Windenergieanlagen ist im Durchschnitt bei den heute errichteten Anlagen, auch nach den Angaben der Antragstellerin, von 25 Jahren auszugehen. Die Bindungswirkung aus der Einspeisevergütung nach EEG hat dabei, auf Grund der aktuellen Energie- und Kostensituation, weitgehend die Wirkung verloren.

Die für den heutigen Zeitpunkt ermittelten Rückbaukosten müssen daher in Abhängigkeit der allgemeinen Preisentwicklung auf den Zeitpunkt in 25 Jahren (einschl. Inbetriebnahmejahr) umgerechnet werden.

Hinsichtlich der Kostenentwicklung sind mindestens Preissteigerungen von 2 % pro Jahr zu erwarten.

Für die genauere Bewertung wurde ein Arithmetisches Mittel aus den Baupreis-Indizes und dem Verbraucherpreis-Index für den Zeitraum 2012 bis 2021 (10 Jahre) gebildet.

Berechnung Baupreisindex nach § 6 Abs. 1 Satz 3 Baugebührenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt:

Für die folgenden Jahre sind die in der Anlage 2 angegebenen anrechenbaren Bauwerte jährlich mit einer Indexzahl zu vervielfältigen, die sich aus dem arithmetischen Mittel der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindizes für Bauleistungen am Bauwerk für den Neubau von Wohngebäuden, Bürogebäuden und gewerblichen Betriebsgebäuden ohne Umsatzsteuer errechnet; maßgeblich sind die jeweiligen Baupreisindizes des vorletzten Jahres ohne Umsatzsteuer.

Arithmetisches Mittel der Steigerung Baupreis-Indizes für die Erhebung von 2012 bis 2021: 3,27 % pro Jahr)

Arithmetisches Mittel der Steigerung Verbraucherpreis-Index für die Erhebung von 2012 bis 2021: 1,43 % pro Jahr)

Arithmetisches Mittel aus Baupreis-Indizes und Verbraucherpreis-Index von 2012 bis 2021: 2,35 % pro Jahr

In der Zeit von 1992 bis 2013 lag die Inflation der Verbraucherpreise bei durchschnittlich 1,59 % pro Jahr und im hier relevanten Bereich „Ingenieurbau - Straßen“ in der Zeit von 2000 bis 2013 schon bei 2,14 % pro Jahr.

Der Ansatz von 2 % pro Jahr für die zu erwartenden Kostensteigerungen beinhaltet nicht die jüngsten, inflationären Preisentwicklungen seit Beginn des Jahres 2022.

Die statistischen Angaben beziehen sich auf den jeweiligen Vorjahreszeitraum, so dass bei der Hochrechnung der Rückbaukosten die entsprechende Preissteigerung anzuwenden ist (2% x 25 Jahre = + 50% für 25 Jahre).

Soweit der Landkreis Stendal die Rückbauleistungen als Ersatzvornahme beauftragen muss, hat der Landkreis Stendal die Umsatzsteuer auf diese Leistungen zu entrichten. Hochgerechnet auf eine 25-jährige Betriebszeit (einschl. Inbetriebnahmejahr) sind zum Jahresende 2050 Rückbaukosten in Höhe von mindestens 486.700,- € je WKA x 4 WEA 1.947.000,- € ((324.450,- Euro je WKA + 50% für 25 Jahre) x 4 WKA = 1.946.700 € = rd. 1.947.000,- Euro) für die WKA inklusive Nebenanlagen zu erwarten und als Sicherheitsleistung für den Rückbau festzusetzen.

Die Sicherheitsleistung kann unter Beachtung des § 232 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)

durch die Bestellung einer unbefristeten, unwiderruflichen, einredefreien und selbstschuldnerischen Bankbürgschaft eines Kreditinstitutes mit Gerichtsstand innerhalb der Europäischen Union unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage nach §§ 239 Abs. 2 und 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB erbracht werden.

Bürgschaftsurkunden müssen unbefristet, unwiderruflich, einrededefrei und selbstschuldnerisch bestellt werden.

Einrededefrei ist eine Bürgschaft, wenn sie unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, Aufrechenbarkeit und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) erteilt wird.

Wird vorher mit der Ausführung des Vorhabens begonnen, kommt dies einer ungenehmigten Bauausführung gleich und die Bauarbeiten können auf der Grundlage des § 78 Abs. 1 BauO LSA stillgelegt werden.

Um die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung nach § 77 Abs. 3 Satz 2 BauO LSA zu entsprechen, wird empfohlen, eine selbstschuldnerische Bürgschaft einer Großbank, Sparkasse oder Volks- und Raiffeisenbank unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß den §§ 239 Abs. 2 und 773 Abs. 1 BGB abzuschließen.

Andere Arten von Sicherheitsleistungen entsprechend § 232 BGB sind z.B. die Hinterlegung, das Notaranderkonto, das mündelsichere Konto, das Festgeldkonto, dessen Kündigungsfrist nicht mehr als sechs Monate beträgt und das durch die Behörde gekündigt werden kann, oder eine entsprechende Rückbauversicherung.

Der Antragsteller sollte unter einer dieser Möglichkeiten wählen und dem Bauordnungsamt rechtzeitig vor Baubeginn die Art der Sicherheitsleistung mitteilen.

IV.6.3 Denkmalschutz

Das Vorhaben ist nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA genehmigungspflichtig. Demnach bedarf einer Genehmigung wer ein Kulturdenkmal verändern will. Bei dem beantragten Vorhaben sind Belange der archäologischen Denkmalpflege betroffen, es handelt sich um einen Eingriff in ein archäologisches Kulturdenkmal, das der denkmal-rechtlichen Genehmigung bedarf. Im Zuge der Erd- und Bauarbeiten bestehen begründete Anhaltspunkte, dass weitere Kulturdenkmale entdeckt werden. Damit ergibt sich der Genehmigungsanspruch auch nach § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA.

Zur Beurteilung der denkmalfachlichen Belange des Vorhabens wurde das Benehmen mit dem Denkmalfachamt (Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie LSA - LDA) hergestellt.

Das Bauvorhaben befindet sich im so genannten Altsiedelland. In unmittelbarer Umgebung des geplanten Bauvorhabens kamen bei Bodeneingriffen zahlreiche gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 DenkmSchG LSA anerkannte archäologische Kulturdenkmale der Jungsteinzeit, der Bronzezeit, der Eisenzeit, der Kaiser-/Völkerwanderungszeit und des Mittelalters von regionaler und überregionaler Bedeutung zutage. Zudem bestehen aufgrund der topographischen Situation, naturräumlicher Gegebenheiten sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Mikroregionen begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Denn zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass uns aus Begehungen, Luftbildbefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind; vielmehr werden diese oftmals erstmals bei invasiven Eingriffen erkannt.

Das geplante Vorhaben führt zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA ist die Erhaltung der durch o. g. Baumaßnahme tangierten archäologischen Kulturdenkmale im Rahmen des Zumutbaren zu sichern (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Aus archäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch zugestimmt werden, wenn gemäß § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA durch Nebenbestimmungen gewährleistet ist, dass die Kulturdenkmale in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleiben (Sekundärerhaltung). Die Dokumentation muss nach aktuellen wissenschaftlichen und technischen Methoden unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben des LDA durchgeführt werden. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen.

Das Vorhaben ist nach § 14 Abs. 1 und 2 DenkmSchG LSA genehmigungspflichtig. Bei den beantragten Erdeingriffen handelt es sich um Eingriffe in archäologische Kulturdenkmale, die der denkmalrechtlichen Genehmigung bedürfen. Im Zuge der Erd- und Bauarbeiten bestehen weiterhin begründete Anhaltspunkte, dass Kulturdenkmale entdeckt werden. Damit ergibt sich der Genehmigungsanspruch auch nach § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA. Wenn sich im Zuge der denkmalfachlichen Begleitung und Begutachtung das Vorhandensein eines oder mehrerer archäologischer Kulturdenkmale bestätigt, erwächst in dessen Folge wiederum die Genehmigungspflicht nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA. Diese Genehmigung kann mit Auflagen zur Dokumentation entsprechend § 14 Abs. 9 S. 2 DenkmSchG LSA versehen werden. Diese Genehmigungsvoraussetzungen liegen hier vor.

Mit der beantragten Maßnahme geht ein Eingriff in das Kulturdenkmal im Sinne von § 10 Abs. 1 DenkmSchG LSA einher. Eingriffe im Sinne des Denkmalschutzgesetzes LSA sind Veränderungen in der Substanz von Kulturdenkmälern. Unter Veränderung versteht das Gesetz unter anderem die Beeinträchtigungen der Denkmalsubstanz durch Erdeingriffe, die zu Teilerstörungen oder Zerstörung des Kulturdenkmals führen können. Da bei dem Vorhaben Erdeingriffe tiefer als 0,3 m GOK erforderlich sind, ist in den betroffenen Bereichen eine Teilerstörung des Bodendenkmals gegeben. Selbst bei geringen Erdeingriffen/ Erdbewegungsarbeiten (Medienverlegung, Baustraßen, Baugrundaustausch, Anlage von Fundamenten usw.) ist davon auszugehen, dass wichtige archäologische Funde und Befunde teilerstört werden. Die geplante Maßnahme führt zu einem beträchtlichen baulichen Eingriff in das Bodendenkmal und hat damit erhebliche Auswirkungen auf die Denkmalsubstanz, die im Ergebnis zum Verlust von Originalbefunden und Funden führt. Aus archäologischer Sicht sind die Eingriffe in das Bodendenkmal auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Das bedeutet, dass die archäologische Dokumentation in Abhängigkeit der beantragten baulichen Eingriffe erfolgen muss.

Durch bisherige Funde und Befunde ist das Vorhandensein einer entsprechenden Fund- und Befundlage belegt. Damit ist ein Eingriff in das Bodendenkmal im Sinne von § 10 Abs. 1 DenkmSchG LSA gegeben. Gemäß § 10 Abs. 2 DenkmSchG LSA ist der Eingriff in ein Kulturdenkmal zu genehmigen, wenn dieser aus nachgewiesenen wissenschaftlichen Gründen im öffentlichen Interesse liegt, ein überwiegendes öffentliches Interesse anderer Art den Eingriff verlangt oder die unveränderte Erhaltung des Kulturdenkmals den Verpflichteten unzumutbar belastet. Nachgewiesene wissenschaftliche Gründe, die im öffentlichen Interesse liegen, sind nicht ersichtlich und nicht vorgetragen. Auch ein dem Denkmalschutz überwiegendes öffentliches Interesse anderer Art wird nicht geltend gemacht. Der Genehmigungsanspruch ergibt sich aus § 10 Abs. 2 Nr. 3 DenkmSchG LSA mit dem Antrag auf Errichtung und Betrieb von 4 WKA.

Die bestätigte Grabungsvereinbarung zwischen dem Vorhabenträger und dem Ausführenden der archäologischen Dokumentation ist der Unteren Denkmalschutzbehörde vorzulegen und durch diese zu bestätigen. Mit der Vorlage der bestätigten Grabungsvereinbarung ist die Erfüllung der Auflagen für die Durchführung der archäologischen Dokumentation nachzuweisen und mit den Erdarbeiten kann begonnen werden. Die Vorlage der Grabungsvereinbarung ist zweckdienlich, dem Prüfungsanspruch als Genehmigungsbehörde hinsichtlich der im Bescheid verfügbaren Auflagen sicherstellen und die fachgerechte Dokumentation zu gewährleisten.

Nach § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA kann verlangt werden, dass der Veranlasser von Veränderungen an Kulturdenkmälern diese im Rahmen des Zumutbaren dokumentiert. Dabei sind Art und Umfang der Dokumentation im Rahmen von Auflagen in der Genehmigung festzulegen. Mit dem Erdeingriff im Zuge der Erd- und Tiefbaumaßnahmen wird in die Substanz das Kulturdenkmal eingegriffen. Mit dem Eingriff wird die Denkmalsubstanz des Bodendenkmals reduziert, deshalb muss die Denkmalinformation in Form der Dokumentation der Nachwelt erhalten bleiben. Die Primärerhaltung ist hierbei nicht mehr gegeben, deshalb ist nur die Sekundärerhaltung der Denkmalinformation durch eine fachgerechte Dokumentation möglich. Für die archäologische Dokumentation liegt die Kostenaufstellung des LDA noch nicht vor. Die Dokumentationskosten des LDA dürfen im Regelfall 15 % der Gesamtinvestitionskosten nach aktueller Rechtsprechung

(Urteil OVG LSA vom 16.06.2010 Az. 2L 292/08) nicht überschreiten.

Zur Ermittlung der Dokumentationskosten durch das LDA ist die Dauer der Erdarbeiten bzw. die Vorlage eines Bauablaufplanes erforderlich. Die sachgerechte Anwendung des prozentualen Maßstabs setzt voraus, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung feststeht, wie hoch die Gesamtinvestitionskosten und die Dokumentationskosten tatsächlich sind. Die endgültige Entscheidung über die Kostentragung kann erst nach Durchführung der archäologischen Dokumentation und des Vorhabens getroffen werden, dann, wenn also die tatsächlichen Kosten ohne weiteres ermittelbar sind. Der Nachweis der tatsächlichen Kosten ist in einer angemessenen Frist nach Abschluss der Maßnahme nachzuweisen. Eine angemessene Frist für die Nachweisführung umfasst einen Zeitraum von maximal sechs Monaten, in der die vollständige Abrechnung der Maßnahme zu erfolgen hat. Mit Vorlage der tatsächlich entstandenen Kosten ist die Zumutbarkeit der Kostenübernahme zu bestimmen. Der Nachweis der tatsächlich entstandenen Investitionskosten ist durch den Bauherrn zu erbringen.

Die Übernahme der o.g. Kosten für die archäologische Dokumentation ist dem Veranlasser aus jetziger Sicht zuzumuten, da er nach Abschluss der archäologischen Dokumentation die Errichtung und den Betrieb der drei Windkraftanlagen realisieren kann, als dies unter unverändertem Erhalt des Bodendenkmals möglich wäre.

Die schriftliche Anzeige des Beginns ist zweckdienlich, den Prüfungsanspruch als Genehmigungsbehörde hinsichtlich der im Bescheid verfügten Nebenbestimmungen sicherzustellen. Die erteilten Auflagen sind unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit geeignet, den angestrebten Zweck zu erreichen. Das Hauptziel des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ist die Erhaltung der Kulturdenkmale als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte aus vergangener Zeit. Nach Abschluss der archäologischen Dokumentation ist auch das Denkmal unwiederbringlich im Bestand zerstört.

Das öffentliche Interesse am Erhalt der Bodendenkmale ist als sehr hoch einzuschätzen, da hier ein Informationswert aus vergangenen Zeiten ablesbar ist, von denen keine schriftlichen Zeugnisse mehr vorliegen. Der Nutzen für die Allgemeinheit besteht hier vorrangig an dem Schutz und der weitest gehenden Erhaltung des geschichtlichen Erbes und Sachzeugnisses, die durch die fachgerechte Dokumentation für die Nachwelt aufzubereiten sind.

zu III.3.7

Zur Aufnahme und Ergänzung nachträglicher Auflagen war die Festschreibung eines Auflagenvorbehaltes erforderlich.

Dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen hat die Antragstellerin mit Datum vom 12.12.2024 gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG zugestimmt.

Der verfügte Auflagenvorbehalt ist zweckdienlich, eine fachgerechte, qualitätsvolle und aussagefähige Dokumentation eines archäologischen Kulturdenkmals sicherzustellen, da nur diese eine wissenschaftlich verwertbare Überlieferung dieses Kulturdenkmals nach dessen Veränderung oder Zerstörung gewährleisten kann. Erhalt, Schutz und Sicherung von Kulturdenkmälern sind primäre Aufgaben der Denkmalschutzbehörden und liegen im öffentlichen Interesse. Ist eine Erhaltung der Kulturdenkmale nicht möglich, dann ist zu gewährleisten, dass das Kulturdenkmal in diesem Fall in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltung).

IV.6.4 Brand- und Katastrophenschutz

Die vorgegebenen Maßgaben des Brand- und Katastrophenschutzes zielen darauf ab, dass die WKA hinsichtlich ihrer Bauart und Nutzung sicher betrieben werden und dass ein wirksamer Einsatz der Feuerwehr gemäß § 14 BauO LSA i.V.m. § 1 BrSchG LSA gewährleistet ist. Der wirksame Einsatz der Feuerwehr bezieht sich dabei nicht nur auf den Einsatz zur Brandbekämpfung, sondern schließt die Rettung von Personen aus Höhen (Höhenrettung) ein. Da in der Regel die Feuerwehren für Aufgaben des Grundschutzes ausgerüstet sind und eine technische Ausrüstung

und Ausbildung zur Sicherstellung von Aufgaben zur Höhenrettung nicht vorhalten bzw. nicht vorhanden sind, sind notwendige Brandschutzmaßnahmen sowohl durch bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen zu kompensieren und durch den Anlagenerrichter und die Betreiber von WKA umzusetzen. Der Grund für die besonderen Anforderungen ist die Zunahme von Gefahrenereignissen der Feuerwehr an WKA. Da die baulichen Anlagen der WKA die Besonderheit der zu berücksichtigenden Höhe und in der Regel keine öffentliche Zuwegung haben, sind notwendige bauliche Kompensationsmaßnahmen festzulegen, da z.B. ein Einsatz der Feuerwehr zur Rettung verunfallter Personen oder ein Einsatz zur Brandbekämpfung nicht auszuschließen ist. Die rechtlichen Grundlagen sind, sofern aus dem Text der Nebenbestimmung nicht ersichtlich, jeweils in Klammern angegeben.

IV.6.5 Arbeitsschutz / technische Sicherheit

Zur Sicherung der Belange des Arbeits- und Gesundheitsschutzes wurden die Antragsunterlagen durch das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Nord auf der Grundlage der geltenden Vorschriften geprüft.

Die arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen beruhen auf gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer, hier insbesondere dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Richtlinien sowie Regeln der Technik bedürfen daher insoweit keiner weiteren Begründung. Die rechtlichen Grundlagen sind, sofern aus dem Text der Nebenbestimmung nicht ersichtlich, jeweils in Klammern angegeben.

IV.6.6 Immissionsschutz

Der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung des Vorhabens lagen folgende Unterlagen der Antragstellerin zugrunde:

- Schalltechnisches Gutachten Bericht-Nr. I17-SCH-2023-050 vom 15.03.2023 (erstellt: I17-Wind GmbH & Co. KG, Am Westersielzug 11, 25840 Friedrichstadt)
- Schattenwurfgutachten Rev. 2 vom 16.03.2023 (erstellt: JUWI GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt)

In Auswertung der nachvollziehbar gestalteten Gutachten ist zu erwarten, dass durch den Betrieb der beantragten 4 WKA an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche oder Schattenwurf verursacht werden.

Die vorliegenden Gutachten zur Ermittlung der Schall- und Schattenauswirkungen berücksichtigen die aktuellen Planungen des Neubaus, des Rückbaus und der Bestandsanlagen im WP Arneburg-Sanne.

Schall

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. In Verbindung mit der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) Nr. 2.5 und 3.1b ist bei Errichtung, Betrieb und Wartung der WKA der Stand der Technik zu gewährleisten. Der Stand der Technik von WKA bestimmt sich nach den Kriterien der Anlage zu § 3 Abs. 6 BImSchG. Es wird davon ausgegangen, dass WKA, die tieffrequente, ton- bzw. impulshaltige Geräusche hervorrufen, nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen (vgl. auch Windenergieerlass NRW, aktuelle Fassung).

Das vorliegende Schalltechnische Gutachten wurde unter Berücksichtigung der aktuellen Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Stand: 30.06.2016 – Anwendung Interimsverfahren – erstellt.

3 x GE 1.5sl (NH 85 m; RD 77 m; 1,5 MW)

$L_{WA, mittel} = 103,9 \text{ dB(A)}$

$L_{WA, 90} = 105,5 \text{ dB(A)}$

Unsicherheiten ($\sigma_{Prog} = 1,0$; $\sigma_P = s = 0,3$; $\sigma_R = 0,5$; $\sigma_{ges} = 1,16$)

Quelle: Dreifachmessung (Wind-consult GmbH, Berichts-Nr. WICO055SE305 v. 10.08.2005)

1 x E-66/18.70 (NH 85 m; RD 66 m; 1,5 MW)

$L_{WA, mittel} = 103,0 \text{ dB(A)}$

$L_{WA, 90} = 105,1 \text{ dB(A)}$

Unsicherheiten ($\sigma_{Prog} = 1,0$; $\sigma_P = s = 1,2$; $\sigma_R = 0,5$; $\sigma_{ges} = 1,16$)

Quelle: Einfachmessung (Kötter Consulting Engineers, Berichts-Nr. 26207-1.001 v. 28.05.2002)

1 x E-40/5.40 (NH 65 m; RD 40 m; 0,5 MW)

$L_{WA, mittel} = 101,0 \text{ dB(A)}$

$L_{WA, 90} = 103,1 \text{ dB(A)}$

Unsicherheiten ($\sigma_{Prog} = 1,0$; $\sigma_P = s = 1,2$; $\sigma_R = 0,5$; $\sigma_{ges} = 1,16$)

Quelle: Einfachmessung (Kötter Beratende Ingenieure, Berichts-Nr. 23554-2.002 v. 03.03.1998)

- Geplante Windkraftanlagen (Fremdplanung)

5 x V 162-6.2 (NH 169 m; RD 162 m; 6,2 MW)

$L_{WA, mittel} = 104,8 \text{ dB(A)}$

$L_{WA, 90} = 106,9 \text{ dB(A)}$

Unsicherheiten ($\sigma_{Prog} = 1,0$; $\sigma_P = s = 1,2$; $\sigma_R = 0,5$; $\sigma_{ges} = 1,16$)

Quelle: Herstellerangabe 0079-9518.V09 vom 03.12.2021

- Tierhaltungsanlage mit Lüfteranlagen

$L_{WA} = 84,8 \text{ dB(A)}^{*1}$

*1) Der Schallleistungspegel wurde anhand von Erfahrungswerten vergleichbarer Schallquellen angenommen und setzt sich aus Einzelschallleistungspegeln der individuellen Lüfter zu einer zentralen Schallquelle zusammen.

Zusatzbelastung

- Geplante Anlagen des Vorhabenträgers

4 x V 162-6.2 (NH 169 m; RD 162 m; 6,2 MW)

$L_{WA, mittel} = 104,8 \text{ dB(A)}$

$L_{WA, 90} = 106,9 \text{ dB(A)}$

Unsicherheiten ($\sigma_{Prog} = 1,0$; $\sigma_P = s = 1,2$; $\sigma_R = 0,5$; $\sigma_{ges} = 1,16$)

Quelle: Herstellerangabe 0079-9518.V09 vom 03.12.2021

§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG regelt die Vorsorgepflicht. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist grundsätzlich sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte der TA Lärm Abschnitt 6.1 nicht überschreitet. Zur Ermittlung und Bewertung der Geräuschemissionen und –immissionen werden die Regeln der TA Lärm i.V.m. den aktuellen Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Stand: 30.06.2016, vorge-schrieben.

Zur Ermittlung der Schallimmissionen wurden 12 Immissionsorte (IO) festgesetzt, von denen sich die IO 6, 7 und 11 nicht im Einwirkungsbereich ($\geq 10 \text{ dB(A)}$) unter IRW) der geplanten WKA befinden.

<u>IO</u>	<u>Beschreibung</u>	<u>Gebietsnutzung</u>	<u>IRW tags</u> <u>[dB(A)]</u>	<u>IRW nachts</u> <u>[dB(A)]</u>
IO 1	Stendaler Str. 6, Arneburg	Dorf-Misch-Gebiet	60	45

IO 2	Storkauer Str. 1, Arneburg	Dorf-Misch-Gebiet	60	45
IO 3	Mühlenberg 20, Arneburg	Dorf-Misch-Gebiet	60	45
IO 4	Mittelweg 2, Arneburg	Dorf-Misch-Gebiet	60	45
IO 5	Mittelweg 3, Arneburg	Allg. Wohngebiet	55	40
IO 6	Dorfstr. 33, Neuermark-Lübars	Dorf-Misch-Gebiet	60	45
IO 7	Brunnenweg 11, Billberge	Dorf-Misch-Gebiet	60	45
IO 8	An den Linden 29, Wischer	Allg. Wohngebiet	55	40
IO 9	Bungalowsiedlung 1, Wischer	Erholungsgebiet	55	35
IO 9.1	Bungalowsiedlung 9, Wischer	Erholungsgebiet	55	35
IO 9.2	Bungalowsiedlung 10, Wischer	Erholungsgebiet	55	35
IO 10	Am Sanner Weg 11, Wischer	Allg. Wohngebiet	55	40
IO 11	Am Mühlenberg 9, Sanne	Dorf-Misch-Gebiet	60	45
IO 12	Rudolphthal 1, Sanne	Dorf-Misch-Gebiet	60	45

Im Ergebnis der Schallprognose wurde nachgewiesen, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte (IRW) an den Immissionsorten IO 1 – IO 7, IO 11 und IO 12 unter Berücksichtigung der geplanten Betriebsweise der WKA (Volllastbetrieb tags und nachts) eingehalten werden.

An den Immissionsorten IO 8 – IO 10 werden die Immissionsrichtwerte nicht eingehalten. Es wurden Überschreitungen von 2 dB(A) an den IO 8 und IO 10 bzw. 6 dB(A) an den IO 9, IO 9.1 und IO 9.2 nachgewiesen. Alle 5 kritischen Immissionsorte befinden sich in der Ortslage bzw. Bungalowsiedlung Wischer. Überschreitungen von 1 dB(A) an den IO 8 und IO 10 sowie 5 dB(A) an den IO 9, IO 9.1 und IO 9.2 werden bereits in der Vorbelastung nachgewiesen.

Gemäß Abschnitt 3.2.1 TA Lärm darf die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte (IRW) auf Grund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung den Immissionsrichtwert am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet (Irrelevanzkriterium).

An den Immissionsorten IO 8 und IO 10 liegt die Zusatzbelastung ≥ 6 dB(A) unter dem jeweils maßgeblichen IRW, eine Erhöhung der Vorbelastung aufgrund der Zusatzbelastung erfolgt nicht. Im Bereich der Bungalowsiedlung (IO 9, IO 9.1 und IO 9.2) wird die bereits um 5 dB(A) über dem Richtwert von 35 liegende Vorbelastung durch das geplante Vorhaben in der Gesamtbelastung nochmals um 1 dB(A) erhöht, sodass eine Überschreitung von jeweils 6 dB(A) zu verzeichnen ist. Gemäß Abschnitt 3.2.1 Absatz 3 TA Lärm soll für die zu beurteilende Anlage die Genehmigung wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte auf Grund der Vorbelastung auch dann nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt.

Diese Regel ist vorliegend nicht anwendbar, da die Überschreitung jeweils 5 dB(A) beträgt.

Somit wäre das geplante Vorhaben schalltechnisch nicht genehmigungsfähig.

Gemäß § 16b Abs. 3 BImSchG darf die Genehmigung einer Windenergieanlage im Rahmen einer Modernisierung nach § 16 Abs. 2 BImSchG (ist vorliegend erfüllt) nicht versagt werden, wenn nach der Modernisierung nicht alle Immissionsrichtwerte der technischen Anleitung zum Schutz

gegen Lärm eingehalten werden, wenn aber

1. der Immissionsbeitrag der WKA nach der Modernisierung niedriger ist als der Immissionsbeitrag der durch sie ersetzten Windenergieanlagen und
2. die WKA dem Stand der Technik entspricht.

Zum Nachweis dessen erfolgte im Schallgutachten eine Gegenüberstellung der Schallsituation der vorhandenen und geplanten WKA. Es konnte nachgewiesen werden, dass sich der Immissionsbeitrag an den IO 1 – IO 3 und IO 6 – IO 12 um 1 bis 3 dB(A) verbessert.

An den IO 4 und IO 5 bleibt der Immissionsbeitrag konstant. Hier werden die Immissionsrichtwerte allerdings generell eingehalten.

Für den Bereich der Bungalowsiedlung Wischer (IO 9, IO 9.1 und IO 9.2) erfolgte eine Gebietseinstufung als Erholungsgebiet. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Hassel ist die Bungalowsiedlung ebenfalls als der Erholung dienendes Sondergebiet ausgewiesen.

Rn 49 der Komm. zur TA Lärm: Sondergebiete, die der Erholung dienen, sind in Nr. 6.1 der TA Lärm (Immissionsrichtwerte) nicht explizit aufgeführt und deshalb nach ihrer konkreten Schutzwürdigkeit einzustufen. Wochenendhausgebiete können hinsichtlich der Störanfälligkeit einem reinen Wohngebiet (WR) entsprechen, sodass ihre Schutzbedürftigkeit nach Nr. 6.1 e) zu beurteilen ist. Auch im Beiblatt 1 zur DIN 18005 Teil 1, sind die Orientierungswerte für Wochenendhausgebiete denen für WR-Gebiete gleichgesetzt worden.

Weitere Anmerkung zur Information (wurde hier nicht angewendet):

Unabhängig von der Anwendung des § 16b Abs. 3 BImSchG ist im Ergebnis der abschließenden Prüfung der Schutzbedürftigkeit der betroffenen Gebiete durch die Genehmigungsbehörde ist festzustellen, dass für den IO 9 (Bungalowsiedlung) ein Immissionsrichtwert von 40 dB(A) angesetzt werden kann. Aufgrund der Randlage des Immissionsortes im Übergang zum Außenbereich ist gemäß TA Lärm Abschnitt 6.7 von einer Gemengelage auszugehen, sodass ein geeigneter Mittelwert zwischen 35 dB(A) (Reines Wohngebiet) und 45 dB(A) (Außenbereich = Dorf-Mischgebiet) zu wählen ist.

Der Schutzanspruch der an den Außenbereich angrenzenden Grundstücke in Randlage der Bungalowsiedlung Wischer gegen die im Außenbereich geplanten WKA (heranrückendes privilegiertes Vorhaben) ist gemindert. Der festgesetzte Mittelwert von 40 dB(A) entspricht dem Immissionsrichtwert, der für ein Allgemeines Wohngebiet (nach der BauNVO ebenfalls dem Wohnen dienende Gebietskategorie) gemäß TA Lärm festgesetzt ist.

Die geplanten WKA 6-9 können im geplanten Betriebsmodus (Volllastbetrieb PO6200) tags und nachts (hier ist Ziffer III.6.1.6 zu beachten) betrieben werden.

Schatten

Die zulässigen Schattenwurfzeiten orientieren sich an den Immissionsrichtwerten der „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“ (WKA-Schattenwurf-Hinweise) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Stand: Aktualisierung 2019, die aus umfangreichen Untersuchungen zur Belästigung durch periodischen Schattenwurf von WKA abgeleitet wurden. Die Richtwerte für die zulässige Beschattungsdauer betragen demnach 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr bei Betrachtung des astronomisch maximal möglichen Schattenwurfes sowie 8 Stunden pro Jahr bei Betrachtung des real zu erwartenden Schattenwurfes.

Zur Ermittlung der Schattenimmissionen wurden vom Gutachter 30 Immissionsorte festgesetzt, die sich in den umliegenden Ortschaften befinden. Die genauen Angaben sind der Schattenwurfprognose zu entnehmen.

Entsprechend der vorliegenden Schattenwurfprognose kommt es bei der Betrachtung der Gesamtbelastung an einzelnen Immissionsorten zu Überschreitungen der zulässigen Schattenwurfrichtwerte, die zum Teil aufgrund der Zusatzbelastung erfolgt.

Um die Einhaltung der zulässigen Schattenwurfrichtwerte zu gewährleisten, sind die geplanten WKA antragsgemäß mit einer Abschaltautomatik auszurüsten.

Sonstige Immissionen

Belästigungen durch Reflexionen des Sonnenlichts an Mast und Rotor können erfahrungsgemäß durch eine mittelreflektierende matte Farbgebung minimiert werden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand werden an den schutzbedürftigen Nutzungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch elektronische Felder oder tieffrequenten Schall beim bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb auftreten.

IV.6.7 Naturschutz

zu III.7.1 und III.7.2

Im Umweltbericht und den avifaunistischen Fachbeiträgen sind Aussagen zu den Auswirkungen auf den Naturhaushalt durch die WKA enthalten. Am stärksten sind durch die WKA die Artengruppen Vögel und Fledermäuse betroffen. Dies gilt insbesondere für die Greifvogelarten wie z.B. den Rotmilan.

Im Jahr 2019 konnten 82 Vogelarten registriert werden, von denen 38 Arten unterschiedlichen administrativen Schutzbestimmungen nach der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL), der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) und dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) als auch verschiedenen Gefährdungseinstufungen nach den Rote Liste-Kategorien Deutschlands und Sachsen-Anhalts unterliegen (exkl. Vorwarnliste). Die Horstkartierungen aus dem Jahr 2019 und deren Nachkontrollen (2020, 2021) ergaben 71 Horste bzw. größere Nester im Untersuchungsraum (UR) des 4.000 m Radius, die von Groß- und Greifvögeln zur Brut ausgebaut oder genutzt werden können. Innerhalb des UR konnten im Jahr 2019 Brut- und Reviervorkommen von Rohrdommel, Weißstorch, Fischadler, Wespenbussard, Wiesen- und Rohrweihe, Habicht, Sperber, Rot- und Schwarzmilan, Seeadler, Mäusebussard, Baum- und Turmfalke, Kranich und Kolkrabe ermittelt werden. Der überwiegende Teil der Brutnachweise gelang durch den Fund von besetzten bzw. zur Brut genutzten Horsten. Lediglich als Nahrungsgast (NG) konnten innerhalb des 4.000-m-Radius Kormoran, Graureiher, Schwarzstorch, Lachmöwe und Flussseseschwalbe registriert werden, welche wahrscheinlich Brut- und Reviervorkommen im weiteren Umfeld des UR besitzen.

Innerhalb der jeweils artspezifischen Prüfradien nach Artenschutzleitfaden (MULE, 2018) (Anlage 3, Spalte 3) um das aktuelle Projektgebiet befand sich lediglich ein Horst des Rotmilans (Horst-Nr. AB60), südlich vom Jungfernberg, in ca. 1.044 m zur nächstgelegenen WKA. Dieser konnte im Zuge der Raumnutzungsanalyse im Jahr 2020 ebenfalls erfasst werden. Am Ende der Brutsaison 2020 und in der Brutsaison 2021 war der Horst jedoch auf Grund von Sturmereignissen nicht mehr vorhanden.

Auf Grund des hohen Raumbedürfnisses von Groß- und Greifvögeln zur Brutzeit bei der Nahrungssuche ist eine Betroffenheit in Form von Schlagopfern nicht auszuschließen (Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Die Vorhabenfläche befindet sich auf bewirtschafteten Ackerflächen. Bodenbearbeitungen auf diesen Flächen während der Brutzeit von Greifvögeln stellen eine große Lockwirkung dar, die von Brutvögeln der örtlichen Population, sowie Nichtbrütern und revierfremden Brutvögeln angefliegen werden. Ein genutztes Nahrungshabitat liegt bei Erntereignissen und bodenwendenden Bearbeitungen vor und führt zu kurzfristigen Attraktivitätssteigerungen. Die höchste Aktivität konnte im Zuge der Raumnutzungsanalyse mit der Ernte im Juli 2020 festgestellt werden (10-20-fach höhere Präsenz von Rotmilan und Schwarzmilan). Daher war die Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen anzuordnen. Darüber hinaus bedarf es der unattraktiven Gestaltung der Mastfußbereiche. Die Festsetzung orientiert sich an dem Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt (Kapitel 7) sowie Anlage 1 Abschnitt 2 Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen und Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich.

zu III.7.3

Für die Artengruppe der Fledermäuse wurde ein eigenständiger Fachbeitrag im Januar 2020/April 2022/geändert April 2023 vorgelegt. Es erfolgte eine bioakustische Dauererfassung während der Aktivitätsphase, Netzfänge zur Präsenzerfassung und Statusermittlung in geeigneten Habitaten im Umfeld und die Telemetrie vom Kleinabendsegler. Im Zusammenhang mit den Netzfängen sind insgesamt 4 Kleinabendsegler im Zeitraum Ende Juli bis August besendert worden. Bei zwei Individuen wurde die Ermittlung von Wochenstubenquartieren durchgeführt und bei den beiden anderen sollte die Raumnutzung ermittelt werden. Bei den besenderten Individuen wurde eine Ausflugszählung an den ermittelten Quartieren vorgenommen um die Individuenanzahl zu ermitteln. Es konnten ganzjährig hohe bis sehr hohe Aktivitäten (Frühjahrmigration und Wochenstubenbildung, Wochenstubenzeit, Auflösung der Wochenstuben, Balz- und Paarungszeit sowie Herbstmigration) schlagopferrelevanter Arten, wie Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Zweifarbenfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus und Breitflügelfledermaus nachgewiesen werden. Das Untersuchungsgebiet wird zur Jagd, zum Transfer oder zur Reproduktion genutzt.

Eine Reproduktion der schlagopferrelevanten Arten beim Kleinabendsegler, Großen Abendsegler, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus und Breitflügelfledermaus ist anzunehmen bzw. kann nicht ausgeschlossen werden. Für den Zeitraum 01.04. bis 31.10. kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos von Individuen nicht ausgeschlossen werden, was den Tötungsstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG auslöst und somit ohne artenschutzfachliche Maßnahmen einen gesetzeskonformen Betrieb der Anlage nicht ermöglicht. Nach o.g. Ausführung unter § 44 BNatSchG greift das Verbot bei Eingriffsvorhaben nur dann, wenn trotz Anwendung anerkannter Schutzmaßnahmen das individuenbezogene Tötungsrisiko signifikant erhöht wird (vgl. BVerwG-Urteil 4 B 2019 v. 07.01.2020, BVerwG 4 A 16.16 v. 06.04.2017 und BVerwG 9 A 8.17 vom 27.11.2018). Auf Grundlage des Individuenbezug muss hier von einer Signifikanz von 1 Individuum als Schlagopfer ausgegangen werden. Daher sind die unter Punkt 2.1. und 2.2. aufgeführten fledermausfreundlichen Abschaltzeiten anzuordnen.

Die Anlagenstandorte WKA 07 und WKA 08 sind auf Grund des erhöhten Schlagopferrisikos und der Abstandsunterschreitungen zu Wochenstuben mit der Nachtabschaltung der WKA im Zeitraum 01.04. bis 31.10. u.a. bis zu einer Windgeschwindigkeit bis 8 m/s zu versehen, um Beeinträchtigungen der lokalen Populationen im Umkreis von < 1.000 m auszuschließen.

Der Betriebsalgorithmus kann auf der Grundlage einer mindestens zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivitäten im Gondelbereich (Punkt 2.4.) entsprechend dem Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen angepasst werden. Durch ein Monitoring von mehr als 2 Jahren lassen sich witterungsbedingte Einflüsse auf die Aktivitäten besser ermitteln und auch berücksichtigen.

Im Zusammenhang mit den WKA 07 und 08 ist, wegen einer möglichen Gefährdungserhöhung der reproduzierenden lokalen Population schlagopferrelevanter Arten, zusätzlich zum Gondelmonitoring ein Turmmonitoring im Bereich des unteren Rotordurchlaufs (ca. +/- 10 m) vorzunehmen.

Die Nutzung der Software ProBat zur Berechnung fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmen von Windenergieanlagen bietet ein standardisiertes, weitverbreitetes Verfahren auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft. Für die Berechnung ist die zu unterschreitende Schlagopferzahl auf 1 Individuum pro Jahr und Anlage einzustellen. Weiterhin erlaubt die Nutzung des Programmes ProBat der Genehmigungsbehörde die erforderliche Überprüfung der unter Nr. III.7.3 festgesetzten Abschaltzeiten.

Die Meldepflicht über Störungen der Abschaltautomatik stellt sicher, dass die Genehmigungsbehörde die Abschaltung der Anlagen wie unter Punkt 2.1. und 2.2. festgesetzt, kontrollieren

kann.

zu III.7.4

Zur Vermeidung von Tötungstatbeständen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und zur Vermeidung von Zerstörungstatbeständen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist die Bauzeit außerhalb der Brutzeit (nicht im Zeitraum 01.03.-30.09.) von Vögeln zu realisieren (§ 39 BNatSchG). Bei Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit können baubedingte Wirkungen auf die Brutvögel der Vorhabenfläche ausgeschlossen werden. Sollte es zur zeitlichen Abweichung beim Bau kommen, ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen, um die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG auszuschließen. Dabei ist nachzuweisen, dass keine Beeinträchtigung des Brutgeschehens zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung durch die Errichtung der Anlagen erfolgt (kein Nachweis von Brutvögel, spezifisches Management mit angepassten Bauablaufplanungen mit ökologischer Baubegleitung).

zu III.7.5

Das zur Bebauung vorgesehene Flurstück befindet sich im Außenbereich der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck und ist nicht Bestandteil eines naturschutzrechtlichen Schutzgebietes. Für das Vorhaben sind öffentliche Belange des Naturschutzes gegeben und es ist zu prüfen, inwieweit sie dem Vorhaben entgegenstehen. Bei dem Vorhaben handelt es sich gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG um einen Eingriff in Natur und Landschaft. Unter Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels zu verstehen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Eine Eingriffsfreistellung des Vorhabens nach § 14 Abs. 3 BNatSchG und § 6 NatSchG LSA liegt nicht vor. Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich und fällt damit nicht unter die Eingriffsfreistellung des § 18 Abs. 2 BNatSchG. Nach § 17 BNatSchG bedürfen Eingriffe einer Genehmigung. Die Ermächtigung der Genehmigungsbehörde zur Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergibt sich aus § 17 Abs. 1 BNatSchG. Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, diesen auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren. Die Bewertung erfolgte auf der Grundlage der Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (gem. RdErl. des MLU, MBV, MI und MW vom 16.11.2004 – 42.2-22302/2, zuletzt geändert vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt vom 24.11.2006 – 22.2-22302/2). Eine Bilanzierung nach dem Bewertungsmodell LSA liegt vor. Es ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 28.826 Wertpunkten. Die positiven Effekte durch den Rückbau von WKA sind beim Repowering zu berücksichtigen. Da zeitgleich der Rückbau von 8 WKA vorgesehen ist, kann die zu entsiegelnde Fläche als Kompensation herangezogen werden. Es verbleibt somit ein Kompensationsüberschuss aus dem Repowering von 9.998 Wertpunkten für die Errichtung von 4 WKA.

Die naturschutzfachliche Beurteilung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgte auf der Grundlage nach NOHL 1993 unter Betrachtung eines 10.000 m Radius. Danach ergeben sich 2,36 ha, welches das Maß der für das Vorhaben zu erbringenden Kompensation darstellt. Durch die Maßnahme E1 – Anlage einer Streuobstwiese erfolgt der Ersatz/ Ausgleich des Eingriffes. Die Verwendung des einheimischen standortgerechten Pflanzmaterials wird gefordert, da an den Standorten angepasstes und einheimisches Pflanzgut die beste Voraussetzung für einen langfristigen Erfolg der Maßnahme bietet. Die Forderung entspricht zudem den Bestimmungen des § 40 Abs. 1 BNatSchG (Ausbringen von Pflanzen und Tieren) und dient somit dem Erhalt der heimischen Flora. Die Frist für die Fertigstellung der Kompensationsmaßnahme wird auf der Grundlage von § 15 Abs. 5 S. 1 BNatSchG festgesetzt. Die Ermächtigung zur Festschreibung der Unterhaltungspflicht und des Unterhaltungszeitraumes ergibt sich aus § 15 Abs. 4 BNatSchG. Nach § 17 Abs. 7 BNatSchG ist die zuständige Genehmigungsbehörde für die Prüfung der frist-

und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen verantwortlich. Entsprechend der Benehmensregelung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG ist die UNB dabei mit einzu-beziehen.

zu III.7.6

Im Zusammenhang mit der Herstellung der Zuwegungen besteht die Notwendigkeit der Entnahme von 6 Einzelbäumen aus der Baumreihe sowie der Rodung von 600 m² Feldhecke. Die Verwendung des einheimischen standortgerechten Pflanzmaterials wird gefordert, da an den Standorten angepasstes und einheimisches Pflanzgut die beste Voraussetzung für einen langfristigen Erfolg der Maßnahme bietet. Die Forderung entspricht zudem den Bestimmungen des § 40 Abs. 1 BNatSchG (Ausbringen von Pflanzen und Tieren) und dient somit dem Erhalt der heimischen Flora. Die Frist für die Fertigstellung der Kompensationsmaßnahme wird auf der Grundlage von § 15 Abs. 5 S. 1 BNatSchG festgesetzt. Die Ermächtigung zur Festschreibung der Unterhaltungspflicht und des Unterhaltungszeitraumes ergibt sich aus § 15 Abs. 4 BNatSchG. Nach § 17 Abs. 7 BNatSchG ist die zuständige Genehmigungsbehörde für die Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen verantwortlich. Entsprechend der Benehmensregelung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG ist die UNB dabei mit einzu-beziehen.

Zu III.7.8

Zur Aufnahme und Ergänzung nachträglicher Auflagen, deren Notwendigkeit sich aus dem Ergebnis des Monitorings (Fledermäuse), zur Stabilisierung der örtlichen Population sowie der Realisierung der Kompensationsmaßnahme ergibt, war die Festschreibung eines Auflagenvorbehaltes erforderlich.

Dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen hat die Antragstellerin mit Datum vom 12.12.2024 gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG zugestimmt.

zu III.7.9

Die Genehmigungsbehörde ist verantwortlich für die Kontrolle der Herstellung und nachhaltigen Wirksamkeit der Maßnahmen (Gem. RdErl. des MLU, MI, MW und MBV vom 27.07.2005). Um dieser Aufgabe gerecht werden zu können, ist eine Information über die Fertigstellung notwendig. Da die UNB alle Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ins Naturschutzverzeichnis eintragen muss, werden exakte Angaben zur Ausführung der Maßnahmen benötigt, die so nicht aus den Antragsunterlagen zu entnehmen sind, deshalb kann die Genehmigungsbehörde (hier: UNB) die Bereitstellung der notwendigen Informationen vom Vorhabensträger fordern (§ 42 Abs. 2 NatSchG LSA i.V.m. Gem. RdErl. des MLU, MI, MW und MBV vom 27.07.2005 und Erlass MLU LSA vom 15.08.2005)

IV.6.8 Wasserrecht

zu III.8.1 und III.8.2

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um schädliche Gewässerverunreinigungen zu vermeiden. Weiterhin soll die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert werden, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Die untere Wasserbehörde hat dazu über eine Genehmigungsfähigkeit zu entscheiden

zu III.8.3

Das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser sowie das Einleiten und Einbringen von Stoffen in Gewässer sind Gewässerbenutzungen entsprechend § 9 WHG. Die Benutzung eines Gewässers bedarf nach § 8 WHG der Erlaubnis oder der Bewilligung. Diese sind

rechtzeitig vor Baubeginn zu beantragen

IV.6.9 Abfall- und Bodenschutzrecht

zu III.9.1

Gemäß § 3 BodSchAG LSA besteht eine Mitteilungspflicht bei einem Aufschluss schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten gegenüber der unteren Bodenschutzbehörde. Grundstückseigentümer sowie Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind gemäß § 4 Abs. 2 BBodSchG verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück ausgehenden Gefahren für Boden und Gewässer zu ergreifen. Diese Maßnahmen können zur Sanierung von Bodenkontaminationen führen.

zu III.9.2

Gemäß § 202 BauGB ist Oberboden, insbesondere Mutterboden, der bei der Errichtung baulicher Anlagen ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Des Weiteren ist gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam und schonend mit Boden umzugehen (Bodenschutzklausel).

zu III.9.3

Gemäß § 12 BBodSchV dürfen zur Herstellung einer durchwurzelten Bodenschicht in und auf Böden nur Bodenmaterial sowie Baggergut nach DIN 19731 auf- und eingebracht werden. Die Vorsorgewerte sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV für alle Parameter einzuhalten.

zu III.9.4

Zum Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG sind Versiegelungsflächen gemäß § 1 Abs. 1 BodSchAG LSA auf das technologisch erforderliche Maß zu begrenzen, z.B. durch Optimierung der Wege- und Verkehrsführung im Vorhabengebiet.

zu III.9.5

Die Forderung zum Rückbau der WKA und zur Beseitigung der Bodenversiegelungen nach dauerhafter Nutzungsaufgabe beruht auf § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB. Mit Umsetzung der Rückbau- und Entsigelungsmaßnahmen werden die natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG wiederhergestellt.

IV.6.10 Luftverkehrsrecht

Der Standort des geplanten Bauvorhabens befindet sich gemäß § 12 LuftVG außerhalb von Bau-schutzbereichen von Flugplätzen und gemäß § 18a LuftVG außerhalb von Flugsicherungsanlagen des Landes Sachsen-Anhalt.

Gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) bedarf die Genehmigung von Bauwerken, die eine Höhe von 100 m über der Erdoberfläche überschreiten, der Zustimmung der Luftfahrtbehörden. Mit einer geplanten Gesamthöhe der WKA von 250 m über Grund werden die in § 14 Abs. 1 und 2 LuftVG genannten Höhenbeschränkungen überschritten.

Demnach sind die die Zuständigkeit der oberen Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt berührenden zivilen luftverkehrsrechtlichen Belange betroffen und somit eine Zustimmung der Behörde zur Genehmigung erforderlich.

Für die Prüfung militärischer Flugsicherungsbelange ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) zuständig.

Es wurde festgestellt, dass allgemeine militärische Belange nicht beeinträchtigt werden. Eine Kennzeichnung als Lufthindernis wurde durch die obere Luftfahrtbehörde geregelt.

In den gutachterlichen Stellungnahmen gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG, Az.: ST 10012 a-6 bis ST 10012 a-9 vom 29.08.2022 teilte die Deutsche Flugsicherung GmbH mit, dass sich die Standorte der geplanten WKA außerhalb des kontrollierten Luftraumes befinden. Es bestehen von Seiten der

Deutschen Flugsicherung GmbH aus zivilen und militärischen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung.

Die luftverkehrsrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG wurde mit Datum vom 15.08.2022 (aktualisiert: 30.06.2023) durch die obere Luftfahrtbehörde Sachsen-Anhalt erteilt (Az.: 307.5.3.30314-49/2022 und 307.5.3.30314-49/2022a).

IV.6.11 Agrarrecht

Nach § 15 LwG LSA darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der landwirtschaftlichen Nutzung beschränkt werden. Für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden sind zu erhalten (LEP 2010 LSA, Grundsatz 115).

Die Landwirtschaft ist für Sachsen-Anhalt ein wichtiger Wirtschaftsfaktor und sichert Arbeitsplätze im ländlichen Raum. Der Boden ist das wichtigste Produktionsmittel der Landwirtschaftsbetriebe. Nur wenn ausreichend Boden zur landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung steht, kann die Landwirtschaft ihre vielfältigen multifunktionalen Aufgaben erfüllen und die wirtschaftliche Stabilität der Betriebe gewährleistet werden (LEP 2010 LSA).

Gemäß § 7 BBodSchG ist der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück ist und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zur Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können.

IV.7 Anhörung gemäß § 1 VwVfG LSA i.V.m. § 28 VwVfG

Gemäß § 1 VwVfG LSA i.V.m. 28 VwVfG wurde der Antragstellerin mit Datum vom 05.12.2024 Gelegenheit gegeben, sich zur beabsichtigten Genehmigung der wesentlichen Änderung gemäß § 16b BImSchG, hier: Errichtung und Betrieb von 4 WKA im WP Arneburg, zu äußern.

Von ihrem Recht zur Stellungnahme hat die Antragstellerin mit Datum vom 11./12.12.2024 Gebrauch gemacht. Die Anmerkungen bzw. Rückfragen bezogen sich auf die Festsetzungen der Nebenbestimmungen III.1.1, III.2.1, III.2.2.5, III.6.1.6, III.7.2, III.7.3 und III.9.5, die von der Genehmigungsbehörde nochmals inhaltlich und fachlich erläutert wurden. Bezüglich der Nebenbestimmung III.6.1.6 erfolgte eine Korrektur, die Nebenbestimmung III.7.3 wurde nochmals modifiziert.

Gemäß § 1 VwVfG LSA i.V.m. 28 VwVfG wurde der Gemeinde Stadt Arneburg mit Datum vom 05.12.2024 Gelegenheit gegeben, sich zur beabsichtigten Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Abs. 2 BauGB im Zusammenhang mit der Genehmigung der wesentlichen Änderung gemäß § 16b BImSchG, hier: Errichtung und Betrieb von 4 WKA im WP Arneburg, zu äußern.

Von ihrem Recht zur Stellungnahme hat die Gemeinde Stadt Arneburg keinen Gebrauch gemacht.

V. **HINWEISE**

V.1 Bauordnungsrecht

V.1.1 zu III.2.5

Eine dauerhafte Aufgabe der Nutzung liegt dann vor, wenn die Anlage über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwölf Monaten keinen Strom erzeugt hat oder abweichend davon, wenn der Betreiber / die Betreiberin vor Ablauf dieses Zeitraumes erklärt, dass die Anlage dauerhaft stillgelegt ist. Die zu beseitigenden Bodenversiegelungen umfassen alle ober- und

unterirdischen Anlagen und Anlagenteile (auch Fundamente) sowie die für die Anlage erforderliche Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Anlage auch ihren Nutzen verlieren.

V.2 Denkmalschutz

- V.2.1 Es sind Unternehmer zu beauftragen, die eine den Zielen des Denkmalschutzgesetzes entsprechende Durchführung der Leistungen nach Ausbildung und Berufserfahrung sicherstellen. Die Ausführenden sind über die Denkmaleigenschaft zu informieren.
(§ 15 Abs. 2 DenkmSchG LSA)
- V.2.2 Die bauausführenden Betriebe sind vor Durchführung konkreter Maßnahmen auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldefrist im Falle unerwartet freigelegter archäologischer und bauarchäologischer Funde und Befunde bzw. der Entdeckung von Kulturdenkmalen bei Erd- und Tiefbauarbeiten nachweislich hinzuweisen.
(§ 17 Abs. 3 und § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA)
- V.2.3 Neu entdeckte archäologische Bodenfunde sind der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Stendal, Hospitalstraße 1-2 (Tel. 03931/607333 oder 607372) unverzüglich zu melden. Bodenfunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals sind bis zum Ablauf einer Woche nach Anzeige unverändert zu lassen, um eine wissenschaftliche Untersuchung durch das LDA zu ermöglichen. Innerhalb dieses Zeitraums wird über die weitere Vorgehensweise entschieden.
(§ 17 Abs. 3 und § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA)
- V.2.4 Der Bodenfund und die Fundstelle sind vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie und von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Fundstelle nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen.
(§ 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA)
- V.2.5 Ansprechpartner für Belange der archäologischen Bodendenkmalpflege ist Herr Dr. Alper (Tel.: 039292 699814, Fax: 039292 699850; Email: galper@lda.stk.sachsen-anhalt.de).
(§ 5 Abs. 2 DenkmSchG LSA)

V.3 Immissionsschutz

- V.3.1 Die Genehmigung der jeweiligen Anlage erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht betrieben worden ist. Die zuständige Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird. Die Stillsetzung ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde mitzuteilen. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.
(§ 18 BImSchG)
- V.3.2 Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlagen ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden.
(§ 20 BImSchG)
- V.3.3 Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt ist, so sollen gemäß § 17 BImSchG durch die zuständige

Überwachungsbehörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

- V.3.4 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BlmSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

(§ 15 Abs. 1 BlmSchG)

- V.3.5 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können.

(§ 16 Abs. 1 BlmSchG)

- V.3.6 Gemäß § 52 BlmSchG hat die zuständige Überwachungsbehörde die erteilte Genehmigung im Sinne § 4 BlmSchG regelmäßig zu überprüfen und soweit erforderlich durch nachträgliche Anordnungen nach § 17 BlmSchG auf den neuesten Stand zu bringen.

V.4 Wasserrecht

- V.4.1 Während der Baumaßnahme und beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die §§ 5, 62 und 63 WHG i. V. m. § 17 AwSV zu beachten. Die Anlagen müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.

- V.4.2 Nach § 24 Abs. 1 AwSV hat, wer eine Anlage betreibt, befüllt, entleert, ausbaut, stilllegt, in-stand hält, reinigt, überwacht oder überprüft, das Austreten eines wassergefährdenden Stoffes in einer nicht nur unerheblichen Menge unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch beim Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.

- V.4.3 Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen.

(§ 44 Abs. 4 AwSV)

- V.4.4 Für die Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.

- V.4.5 Für die Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist nach Maßgabe des § 44 AwSV eine Betriebsanweisung vorzuhalten. Darin sind insbesondere Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu regeln. Das Betriebspersonal der Anlage ist dementsprechend zu unterweisen. Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein.

- V.4.6 Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann. Soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.

(§ 24 Abs. 1 AwSV)

- V.4.7 Im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren. Festgestellte Mängel sind zeitnah zu beseitigen.

(§ 46 Abs. 1 AwSV)

V.5 Luftverkehrsrecht

- V.5.1 Sollten die Nebenbestimmungen unter Nr. III.10 nicht eingehalten werden, wird der Rückbau der WKA verfügt.

- V.5.2 Die Zustimmung der oberen Luftfahrtbehörde gilt nur für die unter Nr. I.1 genannten WKA-Standorte.

V.6 Agrarrecht

- V.6.1 Die überplanten Landwirtschaftsflächen werden zurzeit von landwirtschaftlichen Unternehmen bewirtschaftet. Der Zeitpunkt des Flächenentzuges ist mit den Bewirtschaftern der Flächen frühzeitig abzustimmen, damit Sanktionen in der Agrarförderung für die Landwirte vermieden werden.

- V.6.2 Wird durch den Flächenentzug in landwirtschaftliche Nutzungsrechte (Pachtrechte) eingegriffen, entstehen Ausgleichs- und Entschädigungsansprüche.

- V.6.3 Bei der Durchführung der Pflanzmaßnahmen ist sparsam mit landwirtschaftlicher Nutzfläche umzugehen.
(§15 LwG LSA)

- V.6.4 Ist es vorgesehen, dass die Bewirtschafter der Feldblöcke die Baumreihe bzw. Feldhecken zukünftig als Landschaftselement im Rahmen der Betriebsprämienregelung beantragen, sind die Vorgaben der Agrarzahlungen-Verpflichtungsverordnung zu beachten (u.a. Größe, mögliche Durchfahrten, CC-Verpflichtungen).

- V.6.5 Durch das Verbot der Doppelförderung kann für Streuobstwiesen, die im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen angelegt worden sind, aufgrund der dadurch fehlenden Freiwilligkeit, die Fördermöglichkeit für verschiedene Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) entfallen.

- V.6.6 Weitere Hinweise hinsichtlich der Vorgaben der Agrarzahlungen-Verpflichtungsverordnung und AUKM erhalten die betreffenden Landwirte bei ihren zuständigen Sachbearbeitern im ALFF Altmark.

V.7 Straßenrecht / Straßenverkehrsrecht

- V.7.1 Gemäß § 45 Abs. 6 StVO ist mindestens 14 Tage vor Baubeginn durch die bauausführenden Unternehmen ein Antrag auf verkehrsregelnde Maßnahmen bei der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Stendal zu stellen, wenn sich die Baumaßnahme auf den Straßenverkehr auswirkt (u.a. Beschilderung von Baustellzufahrten).

- V.7.2 Sofern Großraumtransporte im Zusammenhang mit der Errichtung der WKA notwendig werden sollten, ist ein entsprechender Antrag beim Landesverwaltungsamt, Referat Verkehrswesen, Postfach 200 2560 in 06003 Halle/Saale zu stellen.

- V.7.3 Für die erforderlichen Änderungen der vorhandenen Einmündungen, die aufgrund der Abmessungen der Baustellen- und Transportfahrzeuge erforderlich werden oder die Anlage einer neuen Zufahrt, ist ein entsprechender Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis vor Aufnahme der Baustellentransporte an das Straßenbauamt des Landkreises Stendal zu stellen. Eine Skizze der Anbindung ist beizufügen. Die Sondernutzungserlaubnisse sind nicht Bestandteil dieser Genehmigung.
- V.7.4 Bei einer Anfahrt von Süden dürfen Transporte mit einem Gewicht von erheblich über 100 Tonnen die ICE-Brücke bei Hämerten im Zuge der K 1036 nicht passieren.
- V.7.5 Falls durch die o.g. Maßnahme Bewohner / Eigentümer / Nutzer in der Erreichbarkeit ihrer Liegenschaften beschränkt werden, ist mit diesen eine Abstimmung notwendig bzw. sind diese zu informieren.

V.8 Landesamt für Vermessung und Geoinformation des Landes Sachsen-Anhalt

- V.8.1 Im Bereich des Planungsgebietes befindet sich ein gesetzlich geschützter Festpunkt der Festpunktfelder Sachsen-Anhalts (§ 5 LVerGeo LSA) der Kategorie „Benutzungsfestpunkte“. Unvermeidbare Veränderung oder Zerstörung dieses Festpunktes durch konkrete Baumaßnahmen sind dem LVerGeo Magdeburg, Dezernat 53, email: nachweis.ff@sachsen-anhalt.de zu melden. Koordinaten der Festpunkte zu Planungszwecken können im Dez. 53 angefordert werden.

V.9 Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG und i.V.m.

- der Immi-ZustVO
- den §§ 10 – 12 WG LSA
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO)
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA)
- der Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO)
- der Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO)
- § 59 Abs. 2 BauO LSA
- den §§ 1, 19 und 32 BrSchG
- dem § 18 Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA)
- dem § 8 Abs. 1 DenkmSchG LSA
- dem § 10 Ziffer 2 der Verordnung über die Zuständigkeit auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes der Anlagen folgende Behörden zuständig:

a) das Landesamt für Verbraucherschutz, Dez. 56, Gewerbeaufsicht Nord für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz

b) der Landkreis Stendal als

- Untere Immissionsschutzbehörde
- Untere Naturschutzbehörde
- Untere Forstbehörde
- Untere Wasserbehörde
- Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde
- Untere Denkmalschutzbehörde

- Behörde für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst
- Behörde für die Überwachung und Wahrnehmung der bauaufsichtspflichtigen Aufgaben und Befugnisse nach § 59 BauO LSA

c) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als obere Luftfahrtbehörde

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerdeführer bekannt gegeben worden ist, Widerspruch beim Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal, eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

- Siegel -

Stefan Feder
Amtsleiter Umweltamt